

Handlungskonzept Schulabsentismus im Kreis Stormarn

Praktischer Teil

Stand: Februar 2024

Inhaltsverzeichnis

1.2	„Dokumentationsbogen Absentismus“
4.	Praktisches:
4.1	Informationen für Eltern
4.1.1	Informationen zum Absentismus für Eltern
4.1.2	Elternbrief zur Schulpflicht
4.2	Information zu Schulpflicht und Absentismus für Schüler
4.3	Ganzheitliche Informationen bzgl. des Fehlens gewinnen – Gespräche führen
4.4	Hilfen zur übersichtlichen Dokumentation von Fehlzeiten
4.4.1	Fehlzeiterfassung
4.4.2	Muster Fehlzeitenkalender
4.5	Absentismmeldung an das Schulamt
4.6	Elternbriefe bei vermehrtem Fehlen
4.6.1	Erste Einladung zum Elterngespräch
4.6.2	Zweite Einladung zum Elterngespräch
4.6.3	Dritte Einladung zum Elterngespräch
4.6.4	Schreiben zur Attestpflicht
4.7	Absentismuskonferenz
4.7.1	Einladung zur Absentismuskonferenz an Helfer und Eltern
4.7.2	Protokoll der Absentismuskonferenz
4.8	Einleitung schulärztlicher Untersuchung
4.9	Bußgeldverfahren
4.9.1	Androhung Bußgeldverfahren
4.9.2	Einleitung Bußgeldverfahren
4.10	Vorgehen im Wege des Verwaltungsvollzugs (Zwangsgeld)
4.10.1	Anhörungsschreiben Muster
4.10.2	Verpflichtungsbescheid 1 Muster
4.10.3	Verpflichtungsbescheid 2 Muster
4.10.4	Rechtsbehelfsbelehrungen Muster
4.10.5	Zustellung durch EB Muster
4.10.6	Zwangsgeldbescheid Muster
4.10.7	Weitere Zwangsgeldandrohung Muster
4.11	Mitteilung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
4.12	Ablaufpläne zur Rückführung
4.12.1	Ablaufplan Klassenlehrkraft
4.12.2	Ablaufplan Eltern
4.12.3	Ablaufplan Fachlehrkräfte
4.12.4	Ablaufplan Sekretariat
4.13	Absentismusnetzwerke
4.13.1	Rahmenbedingungen
4.13.2	Einladung
4.13.3	Checkliste zur Fallvorstellung
4.13.4	Kollegiale Fallberatung
4.14	Nachteilsausgleich bei psychischer Erkrankung
4.14.1	Formblatt Nachteilsausgleich

1.2 Dokumentation bei Absentismus

Name der Schule: _____

Name des Schülers/ der Schülerin: _____

Klasse: _____

Klassenlehrkraft (Fallführung): _____

Eltern mit Anschrift und Telefon: _____

Spätestens bei 10 Fehltagen (unentschuldigt oder fraglich entschuldigt):

	Maßnahme	Wann durchgeführt	Ergebnis
1.	Austausch mit Klassenteam (konkrete inhaltliche Beschreibung der vereinbarten Maßnahme(n)):		
2.	Austausch mit Schulsozialarbeit (konkrete inhaltliche Beschreibung der vereinbarten Maßnahme(n)):		
3.	Information Schulleitung (evtl. konkrete inhaltliche Beschreibung der vereinbarten Maßnahme(n)):		

Wenn nach dem ersten Elterngespräch weiterhin kein regelmäßiger Schulbesuch erfolgt (Termin 20 Tage nach dem Elterngespräch der Beobachtungsphase):

Maßnahme	Wann durchgeführt
9. Absentismuskonferenz zur institutionell übergreifenden Planung des Vorgehens (Siehe Anlage 4.7.2 „Protokoll Absentismuskonferenz“) Teilnehmende:	
Überprüfung der Kategorisierung des Fernbleibens Schulschwänzen – Zurückhalten – angstbedingtes Meidungsverhalten (Soziale Angst, Trennungsangst, Mobbing, Lehrerangst, Versagensangst (nicht Zutreffendes streichen)	
Welche Maßnahme(n) soll(en) eingeleitet werden? (s. Protokoll)	
Überprüfungstermin (spätestens 3 Monate nach Absentismuskonferenz):	
Protokollant (Ergebnisprotokoll geht an alle Teilnehmende):	

Prüfung der Einschaltung des Familiengerichts beim eindeutigen Erkennen des Scheiterns der Maßnahme(n) oder spätestens zum festgelegten Überprüfungstermin

Maßnahme
10. Regionale Fachberatung Schulische Erziehungshilfe holt Informationen von Schulleitung, Sachbearbeiter*in des Allgemeinen Sozialen Dienstes und Eltern ein (zunächst bilateral, auch telefonisch, ggf. aber auch zweite Absentismuskonferenz)
Maßnahme(n) erfolgreich: <ul style="list-style-type: none"> • Weiterhin Dokumentation der Fehltage. • Bei weiteren 5 Fehltagen (unentschuldigt oder nicht glaubhaft entschuldigt) Einstufung als <i>Maßnahme erfolglos (s.u.)</i>
Maßnahme(n) erfolglos: <ul style="list-style-type: none"> • Kann über weitere zielführende Maßnahmen und deren Durchführung Konsens erzielt werden? Zeitrahmen?! Beim Scheitern der Maßnahme(n) Meldung an das Familiengericht über Schulleitung nach Freigabe durch Regionale Fachberatung Schulische Erziehungshilfe

Ort, Datum

Unterschrift Klassenlehrer

4. Praktisches

4.1 Informationen für Eltern

4.1.1 Schulabsentismus – Informationen für Eltern

Wie werden Sie aufmerksam?

- Ihr Kind fehlt öfter in der Schule.
- Ihr Kind berichtet nicht von Schwierigkeiten in der Schule.
- Ihr Kind hat Schwierigkeiten, sich morgens von Ihnen zu lösen.
- Ihr Kind lässt sich vorzeitig von der Schule abholen.
- Ihr Kind klagt häufig über Kopf- und Bauchweh.

Das können Anzeichen sein, dass Ihr Kind Hilfe braucht. Es gibt Vieles, das Sie tun können, um Ihr Kind zu unterstützen.

Das können Sie tun

- Sprechen Sie mit Ihrem Kind darüber, wie es ihm geht.
- Wo ist Ihr Kind, wenn es nicht in die Schule geht?
- Vielleicht kann ihr Kind benennen, was die Gründe für die Schulvermeidung sind, aber nicht jedes Kind kann das.
- Oft sind die Gründe komplex und vielfältig und es gibt nicht „den einen Grund“.
- Zeigen Sie Ihrem Kind Interesse!
- Sprechen Sie mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer Ihres Kindes.
- Suchen Sie Beratung z.B. bei der Schulsozialarbeit
- Machen Sie Ihrem Kind das Angebot, gemeinsam nach Lösungen zu suchen.
- Sagen Sie Ihrem Kind aber auch deutlich: Der Schulbesuch ist Pflicht!

Sie können als Eltern Ihr Kind bei der Bewältigung der Probleme und Ängste unterstützen und ihm Zuversicht vermitteln.

Schule ist Pflicht

- Die Schule achtet darauf, dass jedes Kind die Schulpflicht wahrnimmt.
- Wenn Ihr Kind unentschuldigt fehlt, dann ruft die Schule Sie an.
- Wenn Ihr Kind oft entschuldigt fehlt, kann die Schule ein Attest vom Arzt verlangen.
- Wenn Ihr Kind weiter fehlt, werden Sie in die Schule zu einem Gespräch eingeladen.
- Wenn noch immer kein regelmäßiger Schulbesuch stattfindet, gibt es weitere unterstützende Maßnahmen, über die Ihre Schule Sie informieren wird und deren Angebote Ihnen und Ihrem Kind helfen sollen.
- Wenn ihr Kind nicht zur Schule geht, ist das eine Ordnungswidrigkeit und kann eine Geldbuße nach sich ziehen.

Hier bekommen Sie Hilfe

Sie machen sich Sorgen um den Schulerfolg und die Zukunft Ihres Kindes?

Diese Ansprechpartner können Ihnen helfen:

- Klassenlehrer*in
- Schulsozialarbeit
- Schulpsychologischer Dienst

Bei familiären Problemen bekommen Sie darüber hinaus Unterstützung durch die Beratungsstellen der freien Träger sowie den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) im Jugendamt.

Diese und weitere Kontaktdaten finden Sie z.B.

unter <https://fachportal.lernnetz.de/sh/themen/unterstuetzung-bei-psycho-sozialen-problemen.html>

Gemeinsame Verantwortung

Sie kennen Ihr Kind besonders gut. Sie wollen das Beste für Ihr Kind und seine Zukunft.

Die Schule sorgt sich um Ihr Kind. Ein erfolgreicher Schulabschluss ist unser gemeinsames Ziel.

Die Zusammenarbeit von Schule und Eltern ist gut und wichtig für Ihr Kind. Wir tragen gemeinsam Verantwortung für die Zukunft unserer Kinder.

Wir suchen gemeinsam nach Lösungen.

Wenn Ihr Kind gerade nicht regelmäßig oder ungern zur Schule geht, Schmerzen oder Krankheiten sich häufen: Bleiben Sie nicht allein mit Ihren Sorgen! Ihre Schule hat auch ein großes Interesse daran, dass Ihr Kind die Schule erfolgreich besuchen kann und sich wohl fühlt. Bleiben Sie in Kontakt!

(vgl. Norderstedt 2018)

4.1.2 Elternbrief zur Schulpflicht

Briefkopf Schule

Infobrief Schulbesuch

Liebe Eltern, liebe Sorgeberechtigte,

um das Ankommen Ihres Kindes an der Schule zu erleichtern, möchten wir Ihnen einige Hinweise zu einem erfolgreichen Schulbesuch geben.

Damit Ihr Kind in der Schule erfolgreich lernen kann, ist es wichtig, dass es regelmäßig und pünktlich am Unterricht und an allen Schulveranstaltungen teilnimmt. Dies ist nach dem Schulgesetz in Schleswig-Holstein verpflichtend.

Ist Ihr Kind krank oder kann aus anderen wichtigen Gründen die Schule nicht besuchen, bitten wir Sie, die Schule wie folgt darüber zu informieren.

1. Bitte rufen Sie uns am ersten Fehltag an oder informieren Sie uns per Mail.
2. Sobald Ihr Kind wieder in die Schule geht, geben Sie ihrem Kind eine schriftliche Entschuldigung für seine Fehlzeit mit.
3. Waren Sie mit ihrem Kind bei einem Arzt / einer Ärztin, können Sie der Schule eine Bescheinigung des Arztes / der Ärztin vorlegen.
4. Sollte es andere Gründe für ein Fehlen geben, suchen Sie bitte das vertrauensvolle Gespräch mit der Klassenleitung.

Anhang:

Muster-Entschuldigungsschreiben

4.2 Informationen für Schülerinnen und Schüler

Du kannst nicht zur Schule gehen?

Bisher gingst du eigentlich immer ganz gerne in die Schule und hattest Ziele für deine Zukunft? Das hat sich aber geändert und dir geht es im Moment nicht gut? Dir fällt es schwer, dich morgens für die Schule zu motivieren, du fühlst dich krank und hast plötzlich auftretende Bauch- oder Kopfschmerzen? Du kommst deshalb auch immer mal wieder zu spät oder gar nicht in die Schule? Deine Eltern und die Schule machen sich Sorgen um dich?

Das alles sind Anzeichen dafür, dass du Unterstützung brauchst! Zögere nicht und sprich eine Person deines Vertrauens an. Wende dich an deine Eltern oder deine Freunde und überlegt gemeinsam, wer euch in der Schule helfen kann. Finde mit Unterstützung anderer heraus, was der Grund ist, nicht zur Schule zu gehen, und lass dir helfen, nach Lösungen zu suchen. Viele Schulen haben Mitarbeitende der Schulsozialarbeit, die Schülerinnen und Schüler mit ähnlichen Sorgen bereits kennen und auch dir helfen können. Deine Eltern und deine Schule sind verpflichtet, auf dich zu achten und dich zu unterstützen, deine Schulpflicht zu erfüllen. Lass dich beraten über deine Rechte aber auch über deine Pflichten. Suche dir Unterstützung und bleibe nicht allein mit deinen Sorgen.

Geh den ersten Schritt und vertraue dich jemandem an!

Sucht gemeinsam nach Lösungen!

Hier bekommst du Hilfe

Diese Ansprechpartner können euch helfen:

- Klassenlehrkraft
- Schulsozialarbeit
- Absentismusbeauftragte
- Schulpsychologischer Dienst

Bei familiären Problemen bekommt ihr darüber hinaus Unterstützung durch die Beratungsstellen der freien Träger sowie den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) im Jugendamt.

Diese und weitere Kontaktdaten findet Ihr unter

<https://fachportal.lernnetz.de/sh/themen/unterstuetzung-bei-psycho-sozialen-problemen.html>

Übrigens:

Die Schule achtet bei allen Schülerinnen und Schülern darauf, dass die Schulpflicht erfüllt wird.

- Wenn du unentschuldigt fehlst, dann ruft die Schule zu Hause an.
- Wenn du oft entschuldigt fehlst, kann die Schule ein Attest vom Arzt verlangen.
- Wenn du weiter fehlst, werden du und deine Eltern in die Schule zu einem Gespräch eingeladen und weitere Maßnahmen werden besprochen, die helfen sollen, deinen Schulbesuch wieder möglich zu machen.
- Wenn du nicht zur Schule gehst, ist das eine Ordnungswidrigkeit und kann eine Geldbuße nach sich ziehen.

Also: Wenn du gerade nicht regelmäßig oder ungern zur Schule gehst, es Sorgen bzgl. deiner Leistungen oder Konflikte mit Mitschülern oder Lehrern gibt, Schmerzen oder Krankheiten sich häufen: Bleib nicht allein mit deinen Sorgen! Deine Schule hat auch ein großes Interesse daran, dass du die Schule erfolgreich besuchen kannst und du dich wohl fühlst.

(vgl. Norderstedt 2018)

4.3 Ganzheitliche Informationen bzgl. des Fehlens gewinnen – Gespräche führen

Checklisten zur ganzheitlichen Bewertung

Um ganzheitlich Informationen zu Hintergründen und Auswirkungen des Schulabsentismus zusammentragen und beurteilen zu können, sollten Sie folgende Aspekte betrachten (Borken, 2015):

Schüler

- Erheben Sie die Befindlichkeit, die Problemsicht und Lösungsideen des Schülers in einem persönlichen Gespräch. Bspw. können folgende Fragen weiterführen:
 - Wie geht es dir?
 - Was hat aus deiner Sicht dazu geführt, dass du momentan nicht zur Schule gehst?
 - Was trägt dazu bei, dass du weiterhin zu Hause bleibst?
 - Wie gut gelingt dir das Lernen in Zeiten, in denen du in die Schule gehst?
 - Wie motiviert bist du in der Schule?
 - Wie ist dein Kontakt zu deiner Klasse? Hast du Freunde dort?
 - Gibt es Konflikte mit Mitschülern/ Lehrkräften?
 - Gibt es Probleme, Ärger mit deinen Eltern oder deiner Familie?
 - Was könnte aus deiner Sicht helfen, damit du wieder zur Schule gehen kannst?
 - Welche Lösungen hast du schon probiert?
 - Was würdest du dir wünschen, was dir hilft, in der Schule zu sein?
- Rekonstruktion der bisherigen Schullaufbahn anhand der Schülerakte (Brüche, Wechsel, frühere Fehlzeiten?) und der Leistungsentwicklung (Zeugnisse).
- Gibt es Hinweise auf Teilleistungsschwierigkeiten?
- Gibt es Hinweise auf einen verzögerten oder beschleunigten Entwicklungsstand oder Erkrankungen?

Schule

- Wie beschreibt die Klassenlehrerin die betroffene Schülerin?
- Wie die Fachlehrkräfte die Schulsozialarbeit oder andere in Schule tätige?
- Sind aktuell Konflikte mit Kollegen oder Mitschülerinnen erkennbar?
- Wie sehen die Kollegen die Gesamtentwicklung?
- Wann wurde die Schülerin erstmals auffällig?
- Was wurde bisher vom wem zur Lösung probiert und mit welchem Ergebnis?
- Wurden bereits andere Personen (Eltern, Unterstützungssysteme o.ä.) einbezogen?
- Welche Lösungsmöglichkeiten sehen die in Schule Tätigen?
- Welchen Anteil hat die Schule am Problem?
- Welche Lösungen gäbe es für diesen Anteil?

Familie des betroffenen Schülers

- Was weiß die Schule über die Familie?
- Sind die Erziehungsberechtigten über die Fehlzeiten informiert?
- Welche Sicht des Problems (Ursachen und aufrechterhaltende Faktoren) hat die Familie?
- Welche Personen wurden zu Rate gezogen?
- Welche Lösungen wurden von wem probiert und mit welchem Erfolg?
- Welche Lösungsmöglichkeiten sieht die Familie aktuell?
- Wer ist erziehungsberechtigt und gibt es weitere familiäre Unterstützer?

4.4 Hilfen zur übersichtlichen Dokumentation von Fehlzeiten

4.4.1 Erfassung von Absentismus in verschiedenen Auftretensformen (legitim und illegitim)

Name des Schülers/ der Schülerin: _____

Klasse: _____ Monat: _____

	Verspätung	Stundenweises Fehlen	Entschuldigtes Fehlen	Unentschuldigtes Fehlen	Suspendierung
Montag					
Dienstag					
Mittwoch					
Donnerstag					
Freitag					
Montag					
Dienstag					
Mittwoch					
Donnerstag					
Freitag					
Montag					
Dienstag					
Mittwoch					
Donnerstag					
Freitag					
Montag					
Dienstag					
Mittwoch					
Donnerstag					
Freitag					
Montag					
Dienstag					
Mittwoch					
Donnerstag					
Freitag					

4.4.2 Muster Fehlzeitenkalender

Name:

geb. am: Klasse:

Name / Stempel der Schule:

Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli
1 Mi	1 Sa	1 Di	1 Do	1 So	1 Di	1 Fr	1 Mo	1 Mo	1 Do	1 Sa	1 Di	1 Do
2 Do	2 So	2 Mi	2 Fr	2 Mo	2 Mi	2 Sa	2 Di	2 Di	2 Fr	2 So	2 Mi	2 Fr
3 Fr	3 Mo	3 Do	3 Sa	3 Di	3 Do	3 So	3 Mi	3 Mi	3 Sa	3 Mo	3 Do	3 Sa
4 Sa	4 Di	4 Fr	4 So	4 Mi	4 Fr	4 Mo	4 Do	4 Do	4 So	4 Di	4 Fr	4 So
5 So	5 Mi	5 Sa	5 Mo	5 Do	5 Sa	5 Di	5 Fr	5 Fr	5 Mo	5 Mi	5 Sa	5 Mo
6 Mo	6 Do	6 So	6 Di	6 Fr	6 So	6 Mi	6 Sa	6 Sa	6 Di	6 Do	6 So	6 Di
7 Di	7 Fr	7 Mo	7 Mi	7 Sa	7 Mo	7 Do	7 So	7 So	7 Mi	7 Fr	7 Mo	7 Mi
8 Mi	8 Sa	8 Di	8 Do	8 So	8 Di	8 Fr	8 Mo	8 Mo	8 Do	8 Sa	8 Di	8 Do
9 Do	9 So	9 Mi	9 Fr	9 Mo	9 Mi	9 Sa	9 Di	9 Di	9 Fr	9 So	9 Mi	9 Fr
10 Fr	10 Mo	10 Do	10 Sa	10 Di	10 Do	10 So	10 Mi	10 Mi	10 Sa	10 Mo	10 Do	10 Sa
11 Sa	11 Di	11 Fr	11 So	11 Mi	11 Fr	11 Mo	11 Do	11 Do	11 So	11 Di	11 Fr	11 So
12 So	12 Mi	12 Sa	12 Mo	12 Do	12 Sa	12 Di	12 Fr	12 Fr	12 Mo	12 Mi	12 Sa	12 Mo
13 Mo	13 Do	13 So	13 Di	13 Fr	13 So	13 Mi	13 Sa	13 Sa	13 Di	13 Do	13 So	13 Di
14 Di	14 Fr	14 Mo	14 Mi	14 Sa	14 Mo	14 Do	14 So	14 So	14 Mi	14 Fr	14 Mo	14 Mi
15 Mi	15 Sa	15 Di	15 Do	15 Mo	15 Di	15 Fr	15 Mo	15 Mo	15 Do	15 Sa	15 Di	15 Do
16 Do	16 So	16 Mi	16 Fr	16 Mo	16 Mi	16 Sa	16 Di	16 Di	16 Fr	16 So	16 Mi	16 Fr
17 Fr	17 Mo	17 Do	17 Sa	17 Di	17 Do	17 So	17 Mi	17 Mi	17 Sa	17 Mo	17 Do	17 Sa
18 Sa	18 Di	18 Fr	18 So	18 Mi	18 Fr	18 Mo	18 Do	18 Do	18 So	18 Di	18 Fr	18 So
19 So	19 Mi	19 Sa	19 Mo	19 Do	19 Sa	19 Di	19 Fr	19 Fr	19 Mo	19 Mi	19 Sa	19 Mo
20 Mo	20 Do	20 So	20 Di	20 Fr	20 So	20 Mi	20 Sa	20 Sa	20 Di	20 Do	20 So	20 Di
21 Di	21 Fr	21 Mo	21 Mi	21 Sa	21 Mo	21 Do	21 So	21 So	21 Mi	21 Fr	21 Mo	21 Mi
22 Mi	22 Sa	22 Di	22 Do	22 So	22 Di	22 Fr	22 Mo	22 Mo	22 Do	22 Sa	22 Di	22 Do
23 Do	23 So	23 Mi	23 Fr	23 Mo	23 Mi	23 Sa	23 Di	23 Di	23 Fr	23 So	23 Mi	23 Fr
24 Fr	24 Mo	24 Do	24 Sa	24 Di	24 Do	24 So	24 Mi	24 Mi	24 Sa	24 Mo	24 Do	24 Sa
25 Sa	25 Di	25 Fr	25 So	25 Mi	25 Fr	25 Mo	25 Do	25 Do	25 So	25 Di	25 Fr	25 So
26 So	26 Mi	26 Sa	26 Mo	26 Do	26 Sa	26 Di	26 Fr	26 Fr	26 Mo	26 Mi	26 Sa	26 Mo
27 Mo	27 Do	27 So	27 Di	27 Fr	27 So	27 Mi	27 Sa	27 Sa	27 Di	27 Do	27 So	27 Di
28 Di	28 Fr	28 Mo	28 Mi	28 Sa	28 Mo	28 Do	28 So	28 So	28 Mi	28 Fr	28 Mo	28 Mi
29 Mi	29 Sa	29 Di	29 Do	29 So	29 Di	29 Fr	schulfrei	29 Mo	29 Do	29 Sa	29 Di	29 Do
30 Do	30 So	30 Mi	30 Fr	30 Mo	30 Mi	30 Sa		30 Di	30 Fr	30 So	30 Mi	30 Fr
31 Fr	31 Mo		31 Sa		31 Do	31 So		31 Mi		31 Mo		31 Sa

Bitte geben Sie im Fehlzeitenkalender die Anzahl der Fehlstunden/Verspätungsminuten je Tag jeweils in Klammern an. Beispiele: S (4) oder V (25)

Legende:

U = unentschuldigter Fehltag Summe: E = entschuldigter Fehltag Summe:

S = unentschuldigte Fehlstunde Summe: Std.

V = unentschuldigte Verspätung Summe: min.

Ferien im Schuljahr 2020/21

Herbstferien:	Montag, 05.10.2020	bis	Freitag, 16.10.2020
Weihnachtsferien:	Montag, 21.12.2020	bis	Montag, 04.01.2021
Frühjahrsferien:	Montag, 01.03.2021	bis	Freitag, 12.03.2021
Pfingstferien:	Montag, 10.05.2021	bis	Freitag, 14.05.2021
Sommerferien:	Donnerstag, 24.06.2021	bis	Mittwoch, 04.08.2021

Fehlzeitenkalender Schuljahr 2020/21

4.6 Elternbriefe bei vermehrtem Fehlen

4.6.1

Briefkopf Schule + Kontaktdaten

Anschrift

Datum

1. Einladung zum Elterngespräch

Sehr geehrte Frau _____, sehr geehrter Herr _____,

wir machen uns Sorgen um Ihren Sohn / Ihre Tochter

_____, weil er / sie häufig im Unterricht fehlt.

Deshalb laden wir Sie zu einem Gespräch in die Schule ein.

Als Termin schlagen wir den

_____ um _____ Uhr vor.

Sollten Sie an diesem Termin nicht können, melden Sie sich bitte telefonisch in der Schule, um einen neuen Termin zu vereinbaren.

Mit freundlichen Grüßen

(Klassenlehrer/in)

4.6.2

Briefkopf Schule + Kontaktdaten

Anschrift

Datum

2. Einladung zum Elterngespräch

Sehr geehrte Frau _____, sehr geehrter Herr _____,
leider haben Sie sich auf unseren Brief vom _____ nicht gemeldet.

Im Interesse ihres Kindes laden wir Sie erneut zu einem Gespräch
am _____ um _____ Uhr in der Schule ein.

Wenn erforderlich oder von Ihnen gewünscht, können an diesem Gespräch ein/e
Mitarbeiter/in der Schulsozialarbeit oder eine Tandemlehrkraft teilnehmen.

Zusammen werden wir überlegen, wie wir die Situation für _____
verbessern können.

Sollten Sie an diesem Termin nicht können, melden Sie sich bitte telefonisch in der
Schule, um einen neuen Termin zu vereinbaren.

Mit freundlichen Grüßen

(Klassenlehrer/in)

4.6.3

Briefkopf Schule + Kontaktdaten

Anschrift

Datum

3. Einladung zum Elterngespräch

Sehr geehrte Frau _____, sehr geehrter Herr _____,
leider haben Sie zum wiederholten Mal nicht auf die Einladung zum Elterngespräch
reagiert. Deshalb weisen wir Sie daraufhin, dass Ihr Kind _____
nach § 20 Schulgesetz zum Besuch der Schule verpflichtet ist.

Wir laden Sie erneut zu einem Gespräch

am _____ um _____ Uhr in der
Schule ein.

Sollten Sie nicht zu diesem Termin erscheinen, wird die Schule Kontakt zum
Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes aufnehmen und weitere Maßnahmen
(z.B. Bußgeldverfahren, schulärztlicher Dienst ...) veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

(Schulleitung)

(Klassenlehrer/in)

4.6.4

Briefkopf Schule

Anschrift

Datum

nachrichtlich an den Allgemeinen Sozialen Dienst.

Schulbesuchsmahnung und Pflicht zur ärztlichen Bescheinigung

Sehr geehrte Frau _____, sehr geehrter Herr _____,

Ihr schulpflichtiges Kind _____ fehlte im

laufenden Schuljahr an _____ Tagen unentschuldigt und an _____ Tagen

entschuldigt.

Ihr Kind ist nach § 20 SchulG S-H zum Besuch der Schule verpflichtet. Nach § 26 SchulG S-H haben Sie als Eltern dafür zu sorgen, dass Ihr Kind am Unterricht und sonstigen Schulveranstaltungen teilnimmt.

Ist ihr Kind krank oder kann aus anderen Gründen die Schule nicht besuchen, müssen Sie die Schule unverzüglich benachrichtigen.

Ich bitte Sie deshalb,

- dafür Sorge zu tragen, dass Ihr Kind die Schule besucht.
- uns eine schriftliche Entschuldigung für die oben genannten Fehltage vorzulegen.

Ich fordere Sie auf, in Zukunft bei Krankheit Ihres Kindes eine **ärztliche Bescheinigung** vorzulegen.

Ich weise Sie daraufhin, dass Ihr Kind nach § 28 SchulG S-H zwangsweise der Schule zugeführt werden kann.

Außerdem handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, wenn Ihr Kind seiner Schulpflicht nicht nachkommt (§144 Abs.2 und Abs.3 SchulG S-H). Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld von bis zu 1000,- Euro geahndet werden.

Mit freundlichen Grüßen

(Schulleitung)

(Klassenlehrer/in)

4.7 Absentismuskonferenz

4.7.1 Einladung zur Absentismuskonferenz

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Schüler/die Schülerin _____ hat in der

Zeit vom _____ bis _____

an _____ Stunden unentschuldigt in der Schule gefehlt.

Leider ist der Schüler/die Schülerin nicht wieder regelmäßig zur Schule gekommen.

Daher laden wir Sie zur Absentismuskonferenz am

_____ ein.

(Schulleitung)

4.8 Einleitung einer schulärztlichen Untersuchung

Briefkopf Schule

Kinder- und Jugend-Gesundheitsdienst
Reimer- Hansen-Straße 3
23843 Bad Oldesloe

Datum

- nachrichtlich an die Sorgeberechtigten -

Schulärztliche Untersuchung für

Name: _____ Geb.-datum: _____

Adresse: _____

Klasse: _____ Klassenlehrer/in: _____

Erziehungsberechtigte: _____

Anschrift: _____

Sehr geehrte Frau Dr. _____ ,

wir bitten Sie den/die Schüler/in _____

schulärztlich zu untersuchen. Der Schüler/die Schülerin fehlte an folgenden Tagen:

Verschiedene Maßnahmen haben nicht zu einem kontinuierlichen Schulbesuch
geführt.

- Elterngespräche
- Schulsozialarbeit / Schulische Erziehungshilfe
- Pflicht zur ärztlichen Bescheinigung
- Schulpsychologischer Dienst
- ASD
- Zwangsgeldverfahren
- Bußgeldverfahren
- Zwangszuführung

Bitte nehmen Sie mit den Sorgeberechtigten Kontakt auf.

Für ihre Unterstützung danken wir im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

(Schulleitung)

4.9 Bußgeldverfahren

4.9.1 Androhung Bußgeldverfahren

Briefkopf Schule

Anschrift Eltern

Datum

Information über die Androhung einer Ordnungswidrigkeitsanzeige

Sehr geehrte Frau _____
sehr geehrter Herr _____

der reguläre Schulbesuch Ihres Kindes _____ ist weiterhin nicht gewährleistet. Folgende Maßnahmen wurden bereits ergriffen:

- Elterngespräche/Telefonate
- Einbeziehung der Schulsozialarbeit
- Aussprechen einer Attestpflicht
- Einbeziehung Schulische Erziehungshilfe
- Einbeziehung des ASD
- _____

Sollten wir weiterhin keine Veränderung im derzeitigen Schulbesuch Ihres Kindes feststellen, sehen wir uns gezwungen, eine Ordnungswidrigkeitsanzeige zu erstatten.

Mit freundlichen Grüßen

(Schulleitung)

Kopie:
Schülerakte
ASD
Ggf. Schulamt

4.9.2 Einleitung Bußgeldverfahren

Briefkopf Schule

Fachdienst Ordnung und Sicherheit

Z Hd. Herrn Peters

Mommsenstraße 11

23843 Bad Oldesloe

Einleitung eines Bußgeldverfahrens wegen Nichteinhaltung der Schulpflicht

Name: _____ Geb.-datum: _____

Adresse: _____

Klasse: _____ Klassenlehrer/in: _____

Erziehungsberechtigte: _____

Anschrift: _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten um Einleitung eines Bußgeldverfahrens nach §144 SchulG gegen den/die

Schüler/in _____ .

Der Schüler/die Schülerin fehlte an folgenden Tagen unentschuldigt: _____

Eine Pflicht zur ärztlichen Bescheinigung liegt vor, die Erziehungsberechtigten und der ASD wurden am

_____ schriftlich informiert.

Folgende Maßnahmen sind bereits erfolgt:

Für Ihre Unterstützung danken wir im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

(Schulleitung)

4.10 Vorgehen im Wege des Verwaltungsvollzugs (Zwangsgeld)

Die Einleitung eines Zwangsgeldverfahrens (Verwaltungsvollzug) dient ausschließlich der Durchsetzung der gesetzlichen Schulpflicht. Der regelmäßige Schulbesuch soll erzwungen werden.

Zuständig bei bestehendem Schulverhältnis ist die Schule (vertreten durch Schulleitung), andernfalls die zuständige Schulaufsicht.

Zu allen benannten Verfahrensschritten liegen den Schulen Musterbescheide und ausführliche Verfahrensbeschreibungen vor.

Die Verfahrensschritte:

- **Anhörung zu einem Verpflichtungsbescheid**
- **Erlass eines Verpflichtungsbescheides**
- **Erlass eines Zwangsgeldbescheides**
- **Überwachung der Vollstreckung**

1. Anhörung zu einem Verpflichtungsbescheid:

- Die Festsetzung eines Zwangsgeldes setzt einen Verpflichtungsbescheid voraus, vor dessen Erlass die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden muss
- Anhörungsschreiben stellt die Rechtslage und Pflichten von SuS und Eltern dar und setzt Frist zur Stellungnahme.
- Kommt diese nicht oder ändert nichts an der rechtlichen Beurteilung:

2. Erlass eines Verpflichtungsbescheides

- Eltern, deren Kinder in keinem Schulverhältnis stehen, werden dazu verpflichtet, ihr Kind bis zu einem bestimmten Datum an einer öffentlichen Schule oder einer Ersatzschule anzumelden und dafür zu sorgen, dass ihr Kind regelmäßig am Unterricht und sonstigen verpflichtenden Schulveranstaltungen teilnimmt.
- Eltern, deren Kinder in einem Schulverhältnis stehen, werden dazu verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihr Kind ab einem bestimmten Datum wieder regelmäßig am Unterricht und sonstigen verpflichtenden Schulveranstaltungen teilnimmt.
- Für diese Verpflichtung wird die sofortige Vollziehung angeordnet. Widerspruch und Klage haben dann keine aufschiebende Wirkung.
- Für den Fall, dass die Eltern ihrer Verpflichtung nicht nachkommen, wird ein Zwangsgeld in einer bestimmten Höhe angedroht. Richten sich die Bescheide an Eltern und handelt es sich um einen erstmaligen Verstoß, werden aktuell 800,- € festgesetzt.
- Der Bescheid ist am Ende mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und muss Privatpersonen gegen Postzustellungsurkunde zugestellt werden.

3. Erlass eines Zwangsgeldbescheides

- Sofern die Schulpflicht weiterhin nicht erfüllt wird, erlässt die Schule / die Schulaufsicht unabhängig von einem möglichen Widerspruch einen Zwangsgeldbescheid. Dieser beinhaltet im Wesentlichen:
 - Kurze Beschreibung des Sachverhaltes
 - Hinweis auf den Verpflichtungsbescheid und auf die Androhung des Zwangsgeldes
 - Feststellung, dass die Schulbesuchspflicht nach wie vor nicht erfüllt wird
 - Aufforderung zur Zahlung des festgesetzten Zwangsgeldes mit Fristsetzung und allen notwendigen Daten
 - Rechtsbehelfsbelehrung

4. Überwachung der Vollstreckung

- Die das Verfahren führende Schule oder Schulaufsichtsbehörde ist im Kontakt mit den Landesbehörden dafür zuständig, die Vollstreckung zu überwachen.
- Wird das Zwangsgeld nicht gezahlt, leitet die Landeskasse die Eintreibung des Betrages ein.
- Wird das Zwangsgeld gezahlt, die Schulpflicht jedoch weiterhin verletzt, kann ein Zwangsgeld solange erneut festgesetzt werden, bis der Verpflichtungsbescheid erfüllt wird.
- Wenn das Zwangsgeld uneinbringlich ist, kann die Schule bzw. die Schulaufsichtsbehörde als Vollzugsbehörde beim Verwaltungsgericht die Anordnung von Ersatzzwangshaft beantragen. Ebenso besteht nach § 28 SchulG die Möglichkeit der Zuführung zur Schule durch unmittelbaren Zwang.

Widerspruchsverfahren:

Widersprüche gegen Verpflichtungsbescheide, gegen Zwangsgeldbescheide und gegen die Androhung weiterer Zwangsgelder haben keine aufschiebende Wirkung.

- Wird der Bescheid durch Schulen erlassen, entscheidet die zuständige Schulaufsicht
- Wird der Bescheid durch ein Schulamt erlassen, entscheidet die oberste Schulaufsicht im MBWFK.

4.10.1 Anhörungsschreiben Muster

[Briefkopf Schule/ Schulamt]

[Anschrift Familie]

Ort, Datum

Gelegenheit zur Stellungnahme

Sehr geehrte Familie XY,

Ihr Sohn/ Ihre Tochter [Name] ist am XX.YY.ZZZZ geboren und hat seinen/ihren melderechtlichen Hauptwohnsitz in Schleswig-Holstein. Er/sie ist damit gemäß Art. 12 Abs. 1 LVerfSH, §§ 20 Abs. 1, 22 Abs. 1 SchulG schulpflichtig. Die Schulpflicht gliedert sich gem. § 20 Abs. 2 SchulG in die Pflicht zum Besuch einer Grundschule und einer Schule der Sekundarstufe I oder eines Förderzentrums von insgesamt neun Schuljahren (Vollzeitschulpflicht) und die Pflicht zum Besuch eines Bildungsganges der Berufsschule (Berufsschulpflicht).

Ihr Sohn/ Ihre Tochter [Name] steht nach wie vor in (k)einem Schulverhältnis(.) (zur XY-Schule und ist aus dem Schulverhältnis heraus verpflichtet, am Unterricht und anderen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen, vgl. § 11 Abs. 2 S. 1 SchulG. Er/sie ist aktuell in der XY. Jahrgangsstufe in der Klasse XY, besucht die Schule jedoch faktisch nicht. Bereits im 2. Schulhalbjahr des letzten Schuljahres (2021/ 22) und auch im aktuellen Schuljahr war ihr Sohn/ Ihre Tochter keinen Tag in der Schule anwesend.) Sie als Eltern haben gemäß § 26 Abs. 1 Nr. [1/2] SchulG [Ihr Kind an einer öffentlichen Schule oder einer Ersatzschule anzumelden sowie] dafür zu sorgen, dass sich Ihr Sohn/ Ihre Tochter in seinem/ ihrem Sozialverhalten dahingehend entwickelt, dass er/sie zu einer Teilnahme am Schulleben befähigt wird und am Unterricht und den sonstigen Schulveranstaltungen teilnimmt sowie seine/ ihre Pflichten als Schüler/ Schülerin erfüllt.

Mir obliegt gemäß § 33 Abs. 2 S. 1 SchulG die Verantwortung für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule entsprechend den Rechts- und Verwaltungsvorschriften. [nur, wenn Schulleitung zuständig]

[Darstellung der Verfahrensgeschichte, Beispiel:

So habe ich Sie zuletzt mit Schreiben vom 20.04.2022 darauf hingewiesen, dass zwischenzeitlich die Corona-Schutzmaßnahmen an Schulen weitgehend entfallen sind. Insbesondere bestehen keine

Maskenpflicht und keine Testobliegenheit an Schulen. Ich gab Ihnen auf, umgehend für die unverzügliche Rückkehr Ihrer Tochter/ Ihres Sohnes in den Präsenzbetrieb zu sorgen und forderte Sie zur Stellungnahme auf, wie Sie die Rückkehr in den Schulalltag für Ihre Tochter/ Ihren Sohn organisieren wollen. Eine Reaktion Ihrerseits auf dieses Schreiben blieb aus.]

[Zusammenfassung:

Ich stelle somit fest, dass Ihr Sohn/ Ihre Tochter seit dem 2. Schulhalbjahr des Schuljahres 2021/ 22 trotz bestehender Schulpflicht unentschuldigt fehlt.]

[Hinweis auf OWi:

Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 26 Abs. 1 SchulG als Eltern nicht dafür sorgt, dass der Schüler am Unterricht teilnimmt, handelt gemäß § 144 Abs. 1 Nr. 3 SchulG ordnungswidrig.]

Ich beabsichtige daher nunmehr, Sie durch Bescheid zu verpflichten, [Ihren Sohn/ Ihre Tochter an einer öffentlichen Schule oder einer Ersatzschule anzumelden sowie] dafür Sorge zu tragen, dass Ihr Sohn/ Ihre Tochter regelmäßig am Präsenzunterricht und den sonstigen schulischen Veranstaltungen teilnimmt. Die insoweit aufzugebende Pflicht könnte bei Nichterfüllung ggf. mit den Mitteln der Verwaltungsvollstreckung, beispielsweise mit der Festsetzung eines Zwangsgeldes, durchgesetzt werden.

Ich gebe Ihnen hiermit letztmalig die Gelegenheit zur Stellungnahme, für deren Eingang ich mir als Termin den XX.YY.ZZZZ notiert habe.

Mit freundlichen Grüßen

Schulleiterin, Schulleiter / Schulrätin, Schulrat

[Briefkopf Schule]

Ort, Datum

Per PZU

[Name und Adresse der Eltern]

Betreff: Erfüllung der Schul(besuchs)pflicht

Sehr geehrte Frau XY,
sehr geehrter Herr XY,

hiermit ergeht folgender

Bescheid:

1. Sie werden verpflichtet, bis spätestens zum XX.YY.ZZZZ dafür Sorge zu tragen, dass Ihr Sohn/ Ihre Tochter [Name] regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilnimmt.
2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieses Bescheides wird angeordnet.
3. Für den Fall der Nichterfüllung der Verpflichtung aus Ziff. 1 dieses Bescheides wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von XXX EUR angedroht.

Begründung zu 1:

I.

Beispiel:

Ihr Sohn/ Ihre Tochter [Name], geboren am XX.YY.ZZZZ steht in einem Schulverhältnis zur Schule XY, nimmt jedoch faktisch nicht am Unterricht teil. So fehlte sie/ er bereits das zweite Schulhalbjahr des Schuljahres 2021/22 durchgehend unentschuldigt. Dies setzte sich ohne Unterbrechung im aktuellen Schuljahr 2022/23 fort, sodass sich die unentschuldigten Fehltage auf eine Zahl von XY aufsummiert haben.

Während Sie XYs Fehlen ursprünglich mit den seinerzeit noch geltenden Corona-Schutzmaßnahmen an Schulen begründeten, gaben Sie im weiteren Verlauf an, dass ihr Sohn/Ihre Tochter sich dazu entschieden habe, für sich frei von Schule zu lernen. Er/sie könne zu Hause unter freien Bedingungen besser lernen, als in der Schule. Er/sie habe seinen Rhythmus gefunden und könne sich mit den Themen, die ihn/sie interessieren, viel besser auseinandersetzen, als in den vorgegebenen 45-90 Minuten in der Schule. In der Schule habe die Lehrkraft als einziger Ansprechpartner für eine Klasse nicht die Möglichkeit, ausreichend auf die Bedürfnisse einzelner Schülerinnen und Schüler einzugehen.

Sie sind der Ansicht, es sei Ihnen möglich, Ihren Sohn/ Ihre Tochter aus dem bestehenden Schulverhältnis im Wege einer schriftlichen Erklärung abzumelden. Es handele sich bei dem Schulverhältnis um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag, der nach den Vorschriften des BGB gekündigt werden könne. Die Abmeldung sei auch rechtmäßig, weil sich Ihr Sohn/ Ihre Tochter aus den dargelegten Gründen entschieden habe, die Schule nicht mehr besuchen zu wollen.

Mit Schreiben vom XX.YY.ZZZZ forderte ich Sie letztmalig auf, dafür Sorge zu tragen, dass Ihr Sohn/ Ihre Tochter wieder die Schule besucht. Ich teilte Ihnen in dem Schreiben mit, dass Corona-Schutzmaßnahmen, wie die Testobliegenheit und die Maskenpflicht, weggefallen seien und damit auch die ursprünglichen Gründe für XYs fernbleiben entfallen sind.

Eine Antwort Ihrerseits blieb aus.

Mit Schreiben vom XX.YY.ZZZZ hörte ich Sie zu dem beabsichtigten Erlass dieses Bescheides an und zeigte Ihnen nochmals die Rechtslage auf. Ich gab Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum XX.YY.ZZZZ.

Mit Schreiben vom ZZ.YY.ZZZZ, eingegangen am XX.YY.ZZZZ, legten Sie Ihre Rechtsansichten erneut dar. Sie sind weiterhin der Auffassung, Ihr Sohn/ Ihre Tochter XY stehe seit seiner Abmeldung nicht mehr in einem Schulverhältnis und er/sie könne deshalb nicht unentschuldigt fehlen. Die Schule habe das Grundgesetz, die UN-Kinderrechtskonvention und die Menschenrechte zu berücksichtigen, aus denen sich u.a. ergebe, dass in erster Linie den Eltern das Recht zustehe, die Art der ihren Kindern zuteilwerdenden Bildung zu bestimmen.

II.

Rechtsgrundlage für die Verpflichtung, für den regelmäßigen Schulbesuch Ihres Sohnes/ Ihrer Tochter zu sorgen, ist § 26 Abs. 1 Nr. 1 SchulG. Danach haben Eltern dafür zu sorgen, dass sich die Schülerin oder der Schüler in ihrem oder seinem Sozialverhalten dahingehend entwickelt, dass sie oder er zu einer Teilnahme am Schulleben befähigt wird und die Schülerin oder der Schüler am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen teilnimmt sowie die Pflichten als Schülerin oder Schüler erfüllt.

Diese Handlungspflicht dient der Erfüllung der Schulpflicht. In Schleswig-Holstein ergibt sich für Kinder und Jugendliche, die hier ihre Wohnung oder ihre Ausbildungsstätte haben, die Schulpflicht aus Art. 12 Abs. 1 LVerf SH in Verbindung mit § 20 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 SchulG. Sie wird gemäß § 21 Abs. 1 S. 1 SchulG durch die Begründung eines Schulverhältnisses zu einer öffentlichen Schule oder durch den Besuch einer Ersatzschule erfüllt.

Die Schulpflicht ist in mehreren Urteilen höchstrichterlich bestätigt und für verfassungs- und europarechtskonform erklärt worden, vgl. u.a. BVerwG, Beschl. v. 15.10.2009 – 6 B 27/09 -, juris; BVerfG, Kammerbeschluss vom 21. April 1989 – 1 BvR 235/89 -, juris. Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat klargestellt, dass die Schulpflicht nicht gegen Menschenrechte verstößt, vgl. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Entscheidung vom 11. September 2006 – 35504/03 -, juris.

Aus dem Schulverhältnis ergeben sich Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler. Gemäß § 11 Abs. 2 SchulG sind die Schülerin und der Schüler berechtigt und verpflichtet, am Unterricht teilzunehmen, vorgesehene Prüfungen abzulegen und andere für verbindlich erklärte Schulveranstaltungen zu besuchen. Dieser Pflicht kommt Ihr Sohn/ Ihre Tochter nicht nach, so wie Sie Ihrer Verpflichtung nicht nachkommen, für die Erfüllung dieser Pflicht als Eltern Sorge zu tragen, § 26 Abs. 1 Nr. 1 SchulG.

Gemäß § 22 Abs. 1 SchulG beginnt die Schulpflicht für ein Kind, wenn es bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres sechs Jahre alt geworden ist und endet für eine allgemein bildende Schule gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 1 SchulG nach neun Schuljahren (Vollzeitschulpflicht). Damit unterliegt Ihre XY-jährige/r Sohn/ Tochter XY der allgemeinen Schulpflicht. Darüber hinaus schließt sich nach der Vollzeitschulpflicht eine Berufsschulpflicht gemäß §§ 20 Abs. 2 Nr. 2, 23 Abs. 1 Nr. 2 SchulG mindestens bis zum Ende des Schulhalbjahres an, in dem die Schülerin oder der Schüler volljährig wird.

Tatsächlich fand seit Januar dieses Jahres kein Schulbesuch durch Ihren Sohn/ Ihre Tochter mehr statt. Der Schulabsentismus Ihres Sohnes/ Ihrer Tochter wird durch Sie auch nicht in Abrede gestellt. Ihre in der Vergangenheit geäußerte Ansicht, das Schulsystem sei für Ihren Sohn/ Ihre Tochter nicht passend, weil er/ sie darin nicht frei und unbeschwert lernen könne und er/ sie dürfe deshalb zu Hause lernen, macht deutlich, dass Sie den Absentismus unterstützen und fördern.

Die schriftliche Abmeldung Ihres Sohnes/ Ihrer Tochter hat entgegen Ihrer Ansicht das Schulverhältnis nicht beendet. Ein öffentlich-rechtliches Schulverhältnis wird durch Verwaltungsakt begründet und auch wieder beendet. Die Beendigung erfolgt durch die Entlassung aus dem Schulverhältnis, § 19 Abs. 1 SchulG. Diese erfolgt gem. § 19 Abs. 2 SchulG auf Antrag, wenn die Schülerin oder der Schüler die Schule wechselt oder ein nicht schulpflichtiger Schüler von der Schule abgemeldet wird. Ihr Sohn/ Ihre Tochter hat die Schule nicht gewechselt, da hierfür die Anmeldung an einer anderen Schule erforderlich wäre, da er/ sie aus den o.g. Gründen der Schulpflicht unterliegt.

Das Bundesverfassungsgericht hat über Jahre hinweg in mehreren Entscheidungen das Homeschooling für unzulässig erklärt. Sie haben bis heute ihre Gültigkeit. In keiner dieser Entscheidungen hat das Bundesverfassungsgericht eine Abkehr von dieser Rechtsprechung in Aussicht gestellt. In einer Entscheidung aus dem Jahr 2014¹ hat das Gericht ausgeführt, dass der Eingriff in das Erziehungsrecht der Eltern durch die Schulpflicht zulässig ist. „Denn die Allgemeinheit hat ein berechtigtes Interesse daran, der Entstehung von (...) weltanschaulich motivierten „Parallelgesellschaften“ entgegenzuwirken (...).“ Dem Staat kommt damit eine wesentliche Integrationsaufgabe zu, die es erfordert, die Schulpflicht durchzusetzen. Weiter führt das BVerfG aus: „Selbst ein mit erfolgreichen Ergebnissen einhergehender Hausunterricht verhindert nicht, dass sich die Kinder vor einem Dialog mit Andersdenkenden (...) verschließen und ist deshalb nicht geeignet, die insbesondere in einer Klassengemeinschaft gelebte Toleranz gegenüber einem breiten Meinungsspektrum nachhaltig zu fördern.“

Die Schulpflicht dient also nicht ausschließlich der Vermittlung von Wissen und der Erziehung zu einer selbstverantwortlichen Persönlichkeit, sondern auch der Heranbildung von Staatsbürgern, die gleichberechtigt und verantwortungsbewusst an den demokratischen Prozessen in einer pluralistischen Gesellschaft teilhaben.

Der Staat ist aus diesen Gründen unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes berechtigt und verpflichtet, die Erfüllung der Schulpflicht sicherzustellen.

Ein milderer Mittel als der Erlass dieses Bescheides kam vorliegend nicht mehr in Betracht. Denn weitere Möglichkeiten außerhalb eines Verwaltungsverfahrens, die dazu führen könnten, dass Sie pflichtgemäß dafür sorgen, dass Ihr Sohn/ Ihre Tochter den Schulbesuch aufnimmt, werden hier nicht mehr gesehen. Mehrere Versuche, mit Ihnen zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen, schlugen in den

¹ BVerfG, Beschl. v. 15.10.2014 – 2 BvR 920/14, NJW 2015, 44.

vergangenen Monaten fehl. Die zuvor aufgezeigten Anstrengungen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten sind letztlich von Ihnen ausgeschlagen worden.

Die Maßnahme ist zudem angemessen, weil sie nicht außer Verhältnis zu dem Anlass dieses Bescheides steht.

Sie halten Ihren Sohn/ Ihre Tochter bewusst und in Kenntnis der Rechtslage von der Schule fern, da sich Ihr Sohn/ Ihre Tochter im häuslichen Bereich bilden möchte und Sie einen pflichtgemäßen Schulbesuch aus Gründen der eigenen Präferenz ablehnen. Es ist bereits ein erheblicher Zeitraum von mehreren Monaten vergangen, in welchem nach einer einvernehmlichen Lösung für die weitere Beschulung Ihres Sohnes/ Ihrer Tochter mit Ihnen gesucht wurde. Ein fortlaufender Absentismus ist nun nicht mehr hinnehmbar, da hierdurch sowohl die Entwicklungsperspektiven Ihres Sohnes/ Ihrer Tochter als auch die gesellschaftlichen Integrationsprozesse gefährdet werden.

Begründung zu 2:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffer 1 dieses Bescheides findet ihre Grundlage in § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO. Danach entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird. Ein besonderes öffentliches Interesse liegt vor, wenn im Einzelfall ausnahmsweise die sofortige Vollziehung des Bescheides notwendig ist und aufgrund erheblicher öffentlicher Interessen das gegenteilige Interesse an der aufschiebenden Wirkung (hier: Widerspruch und Klage gegen den Verpflichtungsbescheid) zurücktreten muss. Dies muss über das allgemeine, bei jedem Verwaltungsakt bestehende Vollzugsinteresse hinausgehen.

So liegt es hier.

Vorliegend überwiegt das öffentliche Interesse an der Erfüllung der nach Art. 12 Abs. 1 LVerfSH, §§ 20 Abs. 2, 22 Abs. 1 SchulG bestehenden Schulpflicht und der hierzu entsprechend gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 SchulG bestehenden Schulbesuchspflicht. Die Schulpflicht und Schulbesuchspflicht sind regelhafter Ausdruck des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags. Das öffentliche Interesse an der angemessenen Förderung an einer öffentlichen Schule oder einer genehmigten Ersatzschule durch hierzu ausgebildete Lehrkräfte in einer Klassen- und Schulgemeinschaft geht einer Nichtbeschulung oder einer Heimbeschulung vor. Soziale Integration statt soziale Absonderung sowie das regelmäßige Einüben des Lebens in einer pluralistischen Gesellschaft sind wesentliches Ziel der Schulpflicht. Jeder Tag, an dem Ihr Sohn/ Ihre Tochter keine Schule besucht, erschwert die Erreichung dieses Zieles. Die allgemeine Schulpflicht und die Schulbesuchspflicht folgen der Vorstellung, wonach die einzelne Schülerin oder der einzelne Schüler an sämtlichen Schulveranstaltungen teilnehmen muss, weil nur die permanente, obligatorische Teilhabe am Schulunterricht unter Hintanstellung aller entgegenstehenden individuellen Präferenzen gleich welcher Art jenen gemeinschaftsstiftenden Effekt erzeugen kann, der mit der Schule bezweckt wird. Gleiches gilt mit dem Blick auf den Lernstoff nach den spezifischen Fachanforderungen, den Ihr Sohn/ Ihre Tochter nun bereits seit mehreren Monaten in der Schule verpasst hat und welcher jeden Tag weiter fortschreitet. Die Erfüllung der Schulpflicht und der Schulbesuchspflicht dient insgesamt dem Kindeswohl. Es kann auf Dauer nicht hingenommen werden, dass im Falle eines möglichen Widerspruchs- und Klagverfahrens der Schulbesuch entgegen der bestehenden Schulpflicht weiter unterbleibt. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dient somit der Abwendung erheblicher schulischer und darüber hinaus gehender Nachteile und ist daher auch im öffentlichen Interesse geboten.

Begründung zu 3.:

Die Androhung der Festsetzung eines Zwangsgeldes erfolgt gem. § 236 Abs. 1 S. 1, Abs. 4 S. 1 und Abs. 5 LVwG. Sie erfolgt aus den vorgenannten Gründen, insbesondere vor dem Hintergrund des bisherigen tatsächlichen und zeitlichen Geschehensverlaufs. Gemäß § 248 LVwG ist sie ebenfalls sofort vollziehbar.

Die Androhung des Zwangsgeldes war unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zunächst in Höhe von XXX EUR auszusprechen. Zu berücksichtigen war einerseits die Hartnäckigkeit des pflichtwidrigen Verhaltens gegen die Schulpflicht, denn dieses dauert trotz Kenntnis der Rechtslage bereits seit mehreren Monaten an. Dagegen war andererseits zu berücksichtigen, dass es sich vorliegend um den erstmaligen Verstoß gegen diese Pflicht handelt. Ich weise darauf hin, dass bei wiederholten Verstößen die Androhung und Festsetzung eines höher bezifferten Zwangsgeldes in Betracht kommt.

In Anbetracht der hohen Bedeutung der Schulpflicht und der vorgenannten Aspekte ist die Androhung eines Zwangsgeldes in Höhe von XXX EUR angemessen.

Ich weise darauf hin, dass das Verwaltungsgericht bei Uneinbringlichkeit des Zwangsgeldes auf Antrag der Vollzugsbehörde Ersatzzwanghaft anordnen kann, vgl. § 240 Abs. 1 LVwG SH.

Mit freundlichen Grüßen

Schulleiterin / Schulleiter

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung bei dem Alstergymnasium [genaue Benennung und Anschrift] Widerspruch erhoben werden.

Hinweis: Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise anordnen. Ist der Verwaltungsakt schon vollzogen, kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

4.10.3 Verpflichtungsbescheid 2 Muster

[Briefkopf Schulamt]

Ort, Datum

Per PZU

[Name und Adresse der Eltern]

Betreff: Erfüllung der Schulpflicht

Sehr geehrte Frau XY,
sehr geehrter Herr XY,

hiermit ergeht folgender

Bescheid:

1. Sie werden verpflichtet, Ihre Kinder XY, geboren am XX.YY.ZZZZ, und XY, geboren am XX.YY.ZZZZ bis spätestens zum XX.YY.ZZZZ an einer öffentlichen Schule oder einer Ersatzschule zum Schulbesuch anzumelden und dafür Sorge zu tragen, dass sie regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilnehmen.
2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieses Bescheides wird angeordnet.
3. Für den Fall der Nichterfüllung der Verpflichtung aus Ziff. 1 dieses Bescheides wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von XXX EUR angedroht.

Begründung zu 1:

I.

[Darstellung des Sachverhaltes - Wie in Entwurf 1]

II.

Rechtsgrundlage für die Verpflichtung, Ihre Söhne/Töchter/ Kinder zum Schulbesuch anzumelden und für den regelmäßigen Schulbesuch zu sorgen, ist § 26 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 SchulG. Danach haben Eltern die Schulpflichtige oder den Schulpflichtigen anzumelden und dafür zu sorgen, dass sich die Schülerin

oder der Schüler in ihrem oder seinem Sozialverhalten dahingehend entwickelt, dass sie oder er zu einer Teilnahme am Schulleben befähigt wird und die Schülerin oder der Schüler am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen teilnimmt sowie die Pflichten als Schülerin oder Schüler erfüllt.

Diese Handlungspflicht dient der Erfüllung der Schulpflicht. In Schleswig-Holstein ergibt sich für Kinder und Jugendliche, die hier ihre Wohnung oder ihre Ausbildungsstätte haben, die Schulpflicht aus Art. 12 Abs. 1 LVerf SH in Verbindung mit § 20 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 SchulG. Sie wird gemäß § 21 Abs. 1 S. 1 SchulG durch die Begründung eines Schulverhältnisses zu einer öffentlichen Schule oder durch den Besuch einer Ersatzschule erfüllt.

Die Schulpflicht ist in mehreren Urteilen höchstrichterlich bestätigt und für verfassungs- und europarechtskonform erklärt worden, vgl. u.a. BVerwG, Beschl. v. 15.10.2009 – 6 B 27/09 -, juris; BVerfG, Kammerbeschluss vom 21. April 1989 – 1 BvR 235/89 –, juris. Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat klargestellt, dass die Schulpflicht nicht gegen Menschenrechte verstößt, vgl. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Entscheidung vom 11. September 2006 – 35504/03 –, juris.

Aus dem Schulverhältnis ergeben sich Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler. Gemäß § 11 Abs. 2 SchulG sind die Schülerin und der Schüler berechtigt und verpflichtet, am Unterricht teilzunehmen, vorgesehene Prüfungen abzulegen und andere für verbindlich erklärte Schulveranstaltungen zu besuchen.

Gemäß § 22 Abs. 1 SchulG beginnt die Schulpflicht für ein Kind, wenn es bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres sechs Jahre alt geworden ist und endet für eine allgemein bildende Schule gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 1 SchulG nach neun Schuljahren (Vollzeitschulpflicht). Damit unterliegen Ihre XY- und XY-jährigen Söhne/ Töchter/ Kinder [Name] und [Name] der allgemeinen Schulpflicht. Darüber hinaus schließt sich nach der Vollzeitschulpflicht eine Berufsschulpflicht gemäß §§ 20 Abs. 2 Nr. 2, 23 Abs. 1 Nr. 2 SchulG mindestens bis zum Ende des Schulhalbjahres an, in dem die Schülerin oder der Schüler volljährig wird.

Tatsächlich stehen Ihre Kinder weder in einem Schulverhältnis zu einer öffentlichen Schule noch besuchen sie eine Ersatzschule. Der Schulabsentismus Ihrer Söhne/ Töchter/ Kinder wird durch Sie auch nicht in Abrede gestellt. Ihre Ausführungen zu ... *weiterer Sachverhalt* ... Solange der melderechtliche Hauptwohnsitz in Schleswig-Holstein begründet ist, besteht die Schulpflicht. Eine Heimbesuchung, die Sie in der Vergangenheit selbst durchgeführt haben wollen, erfüllt nicht die Schulpflicht.

Das Bundesverfassungsgericht hat über Jahre hinweg in mehreren Entscheidungen das Homeschooling für unzulässig erklärt. Sie haben bis heute ihre Gültigkeit. In keiner dieser Entscheidungen hat das Bundesverfassungsgericht eine Abkehr von dieser Rechtsprechung in Aussicht gestellt. In einer Entscheidung aus dem Jahr 2014² hat das Gericht ausgeführt, dass der Eingriff in das Erziehungsrecht der Eltern durch die Schulpflicht zulässig ist. „Denn die Allgemeinheit hat ein berechtigtes Interesse daran, der Entstehung von (...) weltanschaulich motivierten „Parallelgesellschaften“ entgegenzuwirken (...).“ Dem Staat kommt damit eine wesentliche Integrationsaufgabe zu, die es erfordert, die Schulpflicht durchzusetzen. Weiter führt das BVerfG aus: „Selbst ein mit erfolgreichen Ergebnissen einhergehender Hausunterricht verhindert nicht, dass sich die Kinder vor einem Dialog mit Andersdenkenden (...) verschließen und ist deshalb nicht geeignet, die insbesondere in einer Klassengemeinschaft gelebte Toleranz gegenüber einem breiten Meinungsspektrum nachhaltig zu fördern.“

Die Schulpflicht dient also nicht ausschließlich der Vermittlung von Wissen und der Erziehung zu einer selbstverantwortlichen Persönlichkeit, sondern auch der Heranbildung von Staatsbürgern, die gleichberechtigt und verantwortungsbewusst an den demokratischen Prozessen in einer pluralistischen Gesellschaft teilhaben.

² BVerfG, Beschl. v. 15.10.2014 – 2 BvR 920/14, NJW 2015, 44.

Der Staat ist aus diesen Gründen unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes berechtigt und verpflichtet, die Erfüllung der Schulpflicht sicherzustellen.

Ein milderes Mittel als der Erlass dieses Bescheides kam vorliegend nicht mehr in Betracht. Denn weitere Möglichkeiten außerhalb eines Verwaltungsverfahrens, die dazu führen könnten, dass Sie pflichtgemäß dafür sorgen, dass Ihre Söhne/ Töchter/ Kinder den Schulbesuch aufnehmen, werden hier nicht mehr gesehen. Mehrere Versuche, mit Ihnen unter Aufzeigen der Rechtslage zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen, schlugen in den vergangenen Monaten fehl.

Die Maßnahme ist zudem angemessen, weil sie nicht außer Verhältnis zu dem Anlass dieses Bescheides steht.

Sie halten Ihre Söhne/ Töchter/ Kinder bewusst und in Kenntnis der Rechtslage von der Schule fern, da Ihre Kinder Sie zukünftig auf Reisen begleiten sollen und Sie sie bis dahin im häuslichen Bereich bilden möchten. Sie lehnen somit einen pflichtgemäßen Schulbesuch aus Gründen der eigenen Präferenz ab. Es ist bereits ein erheblicher Zeitraum von mehreren Monaten vergangen, in welchem nach einer einvernehmlichen Lösung für die weitere Beschulung Ihrer Kinder mit Ihnen gesucht wurde. Ein fortlaufender Absentismus ist nun nicht mehr hinnehmbar, da hierdurch sowohl die Entwicklungsperspektiven Ihrer Kinder als auch die gesellschaftlichen Integrationsprozesse gefährdet werden.

Begründung zu 2:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffer 1 dieses Bescheides findet ihre Grundlage in § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO. [... wie in Entwurf 1]

Begründung zu 3.:

Die Androhung der Festsetzung eines Zwangsgeldes erfolgt gem. § 236 Abs. 1 S. 1, Abs. 4 S. 1 und Abs. 5 LVwG. Sie erfolgt aus den vorgenannten Gründen, insbesondere vor dem Hintergrund des bisherigen tatsächlichen und zeitlichen Geschehensverlaufs. Gemäß § 248 LVwG ist sie ebenfalls sofort vollziehbar.

Die Androhung des Zwangsgeldes war unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zunächst in Höhe von XXX EUR auszusprechen. Zu berücksichtigen war einerseits die Hartnäckigkeit des pflichtwidrigen Verhaltens gegen die Schulpflicht, denn dieses dauert trotz Kenntnis der Rechtslage bereits seit mehreren Monaten an. Dagegen war andererseits zu berücksichtigen, dass es sich vorliegend um den erstmaligen Verstoß gegen diese Pflicht handelt. Ich weise darauf hin, dass bei wiederholten Verstößen die Androhung und Festsetzung eines höher bezifferten Zwangsgeldes in Betracht kommt.

In Anbetracht der hohen Bedeutung der Schulpflicht und der vorgenannten Aspekte ist die Androhung eines Zwangsgeldes in Höhe von XXX EUR angemessen.

Ich weise darauf hin, dass das Verwaltungsgericht bei Uneinbringlichkeit des Zwangsgeldes auf Antrag der Vollzugsbehörde Ersatzzwanghaft anordnen kann, vgl. § 240 Abs. 1 LVwG SH.

Mit freundlichen Grüßen

Schulrätin / Schulrat

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung bei dem Schulamt [genaue Benennung und Anschrift] Widerspruch erhoben werden.

Hinweis: Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantau-Str. 13, 24837 Schleswig, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise anordnen. Ist der Verwaltungsakt schon vollzogen, kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

4.10.4 Rechtsbehelfsbelehrungen Muster

Muster für Rechtsbehelfsbelehrungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Schulrecht)

Stand: März 2022

I. Allgemeine Hinweise

1. Zweck und Rechtsgrundlagen

Nach § 108 Abs. 5 Landesverwaltungs-gesetz (LVwG) bzw. § 58 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beginnt die Frist für einen Rechtsbehelf nur dann zu laufen, wenn der Adressat des Bescheides über den statthaften Rechtsbehelf und die hierfür zwingend erforderlichen Informationen (Bezeichnung des Rechtsbehelfs, die Behörde oder das Gericht, bei der oder dem der Rechtsbehelf einzulegen ist, einschließlich der Anschrift und die Rechtsbehelfsfrist) ordnungsgemäß belehrt wurde. Eine unterbliebene oder fehlerhafte Rechtsbehelfsbelehrung macht den Verwaltungsakt selbst nicht rechtswidrig. Sie führt aber dazu, dass der Bescheid nicht bestandskräftig wird und bis zu einem Jahr später angefochten werden kann.

2. Zustellung und Bekanntgabe

a) Ausgangsbescheide

Für die Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes gilt grundsätzlich § 110 LVwG. Grundsätzlich ist ein Verwaltungsakt derjenigen oder demjenigen bekanntzugeben, für die oder den er seinem Inhalt nach bestimmt ist oder die oder der von ihm betroffen ist. In der entsprechenden Rechtsbehelfsbelehrung wird daher der Begriff „Bekanntgabe“ verwendet. Bei schriftlichen Verwaltungsakten genügt daher die Übersendung per Post oder die persönliche Übergabe bspw. im Rahmen eines Gespräches. Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der im Inland durch die Post übermittelt wird, gilt am dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Behauptet der Empfänger jedoch einen späteren oder ganz fehlenden Zugang und legt konkrete Gründe dafür dar, gehen Zweifel zulasten der Behörde. Eine förmliche Zustellung ist nach § 146 Abs. 1 LVwG jedoch regelmäßig nicht erforderlich. Soll dennoch im Einzelfall die förmliche Zustellung als besondere Form der Bekanntgabe gewählt werden, empfiehlt sich die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde nach § 148 LVwG. Zudem ist dann zwingend in der Rechtsbehelfsbelehrung statt des Begriffes „Bekanntgabe“ der Begriff „Zustellung“ zu verwenden.

b) Widerspruchsbescheide

Ein Widerspruchsbescheid ist nach § 73 Abs. 3 Satz 1 VwGO zwingend förmlich zuzustellen. Deswegen wird in der entsprechenden Rechtsbehelfsbelehrung der Begriff „Zustellung“ verwendet. Wird der Widerspruchsbescheid nicht ordnungsgemäß zugestellt, beginnt die Monatsfrist für die Erhebung der Klage nicht zu laufen. Die Zustellung erfolgt nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG). Bei Eltern (vgl. § 2 Abs. 5 SchulG) bzw. volljährigen Schülerinnen und Schülern ist das regelmäßig die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde (§ 3 VwZG). Von anderen Formen (insb. dem Einschreiben, auch mit Rückschein) ist abzuraten. Hat eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt eine schriftliche Vollmacht vorgelegt, muss der Widerspruchsbescheid an sie oder ihn zugestellt werden (§ 7 Abs. 1 Satz 2 VwZG), hierbei genügt die Zustellung gegen Empfangsbekanntnis (§ 5 Abs. 4 VwZG). Bei Zustellung an die Eltern ist für jeden Elternteil eine eigene, gesonderte Ausfertigung zuzustellen.

Nachstehende Belehrungen gelten für Verwaltungsakte, die auf dem Gebiet des Schulrechts (regelmäßig gegenüber Schülerinnen und Schülern oder Eltern) erlassen werden: Sie finden keine Anwendung im Bereich des Beamtenrechts.

Die Belehrungen sind mit „Rechtsbehelfsbelehrung“ zu überschreiben.

Die jeweils mit „Hinweis“ gekennzeichneten Ergänzungen sind ebenfalls in den Bescheid zu übernehmen.

Die Zuständigkeiten im Widerspruchsverfahren regelt § 141 Abs. 1 und 2 SchulG. Gleichwohl ist der Widerspruch bei der Behörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat.

II. Bescheide von Schulen

1. Ausgangsbescheide (bspw. Nicht-Aufnahme, Entlassung, Attestpflicht, schriftlicher Verweis nach § 25 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SchulG)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der ...-Schule [genaue Benennung und Anschrift] Widerspruch erhoben werden.

2. Ausgangsbescheide (*wg. Ordnungsmaßnahmen nach § 25 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 bis 6 SchulG*)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der ...-Schule [genaue Benennung und Anschrift] Widerspruch erhoben werden.

Hinweis: Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise anordnen. Ist der Verwaltungsakt schon vollzogen, kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

3. Ausgangsbescheide (*wg. Entscheidungen nach § 25 Abs. 7 SchulG*)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Schulamt [genaue Benennung und Anschrift] Widerspruch erhoben werden.

Hinweis: Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise anordnen. Ist der Verwaltungsakt schon vollzogen, kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

4. Widerspruchsbescheide

Gegen den Bescheid vom ... in Gestalt dieses Widerspruchsbescheids kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheids bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig Klage erhoben werden. Die Klage wäre gegen die ... - Schule [genaue Benennung und Anschrift] zu richten.

5. Widerspruchsbescheide (*wg. Ordnungsmaßnahmen nach § 25 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 bis 6 SchulG; nicht wg. einer Entscheidung nach § 25 Abs. 7 SchulG*)

Gegen den Bescheid vom ... in Gestalt dieses Widerspruchsbescheids kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheids bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig Klage erhoben werden. Die Klage wäre gegen die ... - Schule [genaue Benennung und Anschrift] zu richten.

Hinweis: Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Ist der Verwaltungsakt schon vollzogen, kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

III. Bescheide von Schülern

1. Ausgangsbescheide (*bspw. Zuweisungen, Beurlaubungen*)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Schulamt ... [genaue Benennung und Anschrift] Widerspruch erhoben werden.

2. Ausgangsbescheid (*wg. einer Ordnungsmaßnahme nach § 25 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 SchulG*)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Schulamt ... [genaue Benennung und Anschrift] Widerspruch erhoben werden.

Hinweis: Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise anordnen. Ist der Verwaltungsakt schon vollzogen, kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen

3. Widerspruchsbescheide (*nach Widerspruch gegen den Ausgangsbescheid einer Schule*)

Gegen den Bescheid der ...-Schule vom ... in Gestalt dieses Widerspruchsbescheids kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheids bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig Klage erhoben werden. Die Klage wäre gegen die ...-Schule [genaue Benennung und Anschrift] zu richten.

4. Widerspruchsbescheid (*wegen Entscheidungen nach § 25 Abs. 7 SchulG*) [Anmerkung: Nach Ablauf des verfügten Unterrichtsausschlusses ergeht kein Widerspruchsbescheid mehr, vielmehr ist das Widerspruchsverfahren einzustellen]

Gegen den Bescheid vom ... in Gestalt des Widerspruchsbescheides kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig Klage erhoben werden. Die Klage wäre gegen das

Schulamt [genaue Bezeichnung und Anschrift] zu richten.

Hinweis: Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzeu- Str. 13, 24837 Schleswig, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Ist der Verwaltungsakt schon vollzogen, kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

IV. Bescheide des MBWK

1. Ausgangsbescheide

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzeu-Str. 13, 24837 Schleswig Klage erhoben werden.

2. Widerspruchsbescheide (*nach Widerspruch gegen den Ausgangsbescheid einer Schule oder eines Schulamtes*)

Gegen den Bescheid der ...-Schule / des Schulamtes ... vom ... in Gestalt dieses Widerspruchsbescheids kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheids bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzeu-Str. 13, 24837 Schleswig, Klage erhoben werden. Die Klage wäre gegen die ...-Schule / das Schulamt ... [genaue Benennung und Anschrift] zu richten.

3. Widerspruchsbescheide (*wg. der Ordnungsmaßnahme eines Schulamtes nach § 25 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 SchulG*)

Gegen den Bescheid des Schulamtes ... vom ... in Gestalt dieses Widerspruchsbescheids kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheids bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzeu-Str. 13, 24837 Schleswig Klage erhoben werden. Die Klage wäre gegen das Schulamt ... [genaue Benennung und Anschrift] zu richten.

Hinweis: Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzeu-Str. 13, 24837 Schleswig, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Ist der Verwaltungsakt schon vollzogen, kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

4. Widerspruchsbescheid (*wegen Entscheidungen nach § 25 Abs. 7 SchulG*) [Anmerkung: Nach Ablauf des verfügtent Unterrichts Ausschlusses ergeht kein Widerspruchsbescheid mehr, vielmehr ist das Widerspruchsverfahren einzustellen]

Gegen den Bescheid vom ... in Gestalt des Widerspruchsbescheides kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzeu-Str. 13, 24837 Schleswig Klage erhoben werden. Die Klage wäre gegen das Schulamt [genaue Bezeichnung und Anschrift] zu richten.

Hinweis: Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzeu- Str. 13, 24837 Schleswig, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Ist der Verwaltungsakt schon vollzogen, kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

4.10.5 Zustellung durch EB Muster

EB ist für die Zustellung eines Widerspruchsbescheides an eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt zu verwenden

Für die Zustellung eines Widerspruchsbescheides an den bzw. die Widerspruchsführer ohne anwaltliche Vertretung sollte im Wege der PZU (Postzustellungsurkunde) verfahren werden

Muster

Empfangsbekanntnis

Den Widerspruchsbescheid vom *XYXY.XXXY genaue Bezeichnung* der Schule
zu dem Betreff: *Widerspruch vom*
habe ich heute empfangen.,

(Ort und Datum)

(Unterschrift des Empfängers)

Zustellende Behörde

*Name, Bezeichnung
und Anschrift der Schule
ggf. Faxnummer*

4.10.6 Zwangsgeldbescheid Muster

[Briefkopf Schule/ Schulamt – in diesem Bsp. Schulamt]

per PZU/ per EB

[Briefkopf Eltern]

[Ort, Datum]

Erfüllung der Schulpflicht und der Schulbesuchspflicht Ihres Kindes XY, geb. am XX.YY.ZZZZ

Sehr geehrte Frau XY,
Sehr geehrter Herr XY,

hiermit wird gegen Sie gemäß § 237 Abs. 2 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) ein **Zwangsgeld** wie folgt festgesetzt:

[Betrag] Euro in Bezug auf die Schul(besuchs-)pflichterfüllung durch Ihr Kind XY

Das Zwangsgeld wird fällig am **[Wochentag], dem XX.YY.ZZZZ**.

Zahlen Sie den Betrag in Höhe von **[Betrag] Euro** bis spätestens zu diesem Zeitpunkt unter dem Kassenzeichen ...

auf folgendes Konto ein:

Finanzministerium S-H -Landeskasse-
Bundesbank Hamburg
BIC: MARKDEF1200
IBAN: DE82 2000 0000 0020201577

Begründung:

Mit sofort vollziehbarem Bescheid vom XX.YY.ZZZZ wurden Sie verpflichtet, bis spätestens zum XX. [Monat] ZZZZ Ihr Kind XY an einer öffentlichen Schule oder einer Ersatzschule zum Schulbesuch anzumelden und dafür Sorge zu tragen, dass XY regelmäßig am dortigen Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilnimmt.

Ich stelle fest, dass Ihr Kind bis zum heutigen Tag an keiner Schule erschienen ist. Dies haben Sie kürzlich in Ihrem Schreiben vom XX.YY.ZZZZ bestätigt. Sie haben zudem in der Vergangenheit wiederholt zum Ausdruck gebracht, dass Sie keine Versuche unternehmen wollen, die Rückkehr Ihres Kindes in den Präsenzbetrieb einer Schule zu ermöglichen.

In dem Verpflichtungsbescheid vom XX.YY.ZZZZ ist für den Fall der Nichterfüllung der aufgegebenen Pflicht die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 800,00 Euro angedroht worden. Die mit diesem Bescheid erfolgende Festsetzung des Zwangsgeldes entspricht dieser Androhung. Sie ist auch erforderlich, um Sie zur Erfüllung Ihrer Pflicht anzuhalten. Mildere gleichgeeignete Mittel sind nicht ersichtlich. In den verschiedenen persönlichen Gesprächen, Telefonaten und Schreiben haben Sie diverse Gründe für den Absentismus Ihres Kindes vorgetragen. Während dieser ursprünglich in der Ablehnung von Tests und Masken bestand, wurde nach Abschaffung dieser Corona-Schutzmaßnahmen in den Schulen deutlich, dass dies nicht der tragende Beweggrund war. Es wurde zunehmend deutlich, dass Sie das Schulsystem als Solches ablehnen, weil es den Bedürfnissen Ihres Kindes nicht gerecht werde. Daher sind Sie dazu übergegangen, Ihre Kinder selbst zu unterrichten. *Weitere Sachverhalt ... und Abwägung.* Solange Ihre Kinder ihren melderechtlichen Wohnsitz in Schleswig-Holstein haben, sind sie weiterhin zum Schulbesuch verpflichtet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 241 Abs. 1 Nr. 4 LVwG der Vollzug des Verpflichtungsbescheides einzustellen ist, wenn der Zweck des Vollzugs erreicht ist.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die verwaltungsvollzugsrechtlichen Zwangsmittel – und damit auch das Zwangsgeld – solange wiederholt werden können, bis der Verpflichtungsbescheid befolgt worden oder auf andere Weise erledigt ist (§ 235 Abs. 2 LVwG).

Überdies wird darauf hingewiesen, dass bei Uneinbringlichkeit des Zwangsgeldes das Verwaltungsgericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Ersatzzwangshaft anordnen kann, wenn bei Androhung des Zwangsgeldes hierauf hingewiesen worden ist, § 240 Abs. 1 S. 1 LVwG. Dies ist in dem Bescheid vom XX.YY.ZZZZ geschehen. Die Ersatzzwangshaft beträgt mindestens einen Tag, höchstens zwei Wochen (§ 240 Abs. 1 S. 2 LVwG).

Mit freundlichen Grüßen

Schulleiterin, Schulleiter / Schulrätin, Schulrat

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung bei dem Schulamt ... [genaue Benennung und Anschrift] Widerspruch erhoben werden.

Hinweis: Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise anordnen. Ist der Verwaltungsakt schon vollzogen, kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

4.10.7 Weitere Zwangsgeldandrohung Muster

[Briefkopf Schule/ Schulamt]

per PZU/ per EB

[Anschrift der Familie/ des Rechtsanwalts]

Erfüllung der Schulpflicht und der Schulbesuchspflicht Ihres Kindes XY, geb. am XX.YY.ZZZZ

Zwangsgeldandrohung

Sehr geehrte Frau XY,

sehr geehrter Herr XY,

für den Fall, dass Sie der Verpflichtung aus Ziff. 1 des Bescheides vom XX.YY.ZZZZ [gemeint ist der Verpflichtungsbescheid], Ihnen zugestellt am XX.YY.ZZZZ, nicht bis zum XX.YY.ZZZZ nachkommen, wird hiermit ein Zwangsgeld in Höhe von [Betrag] EUR zuzüglich einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 14,50 EUR angedroht.

Begründung:

Mit Bescheid vom XX.YY.ZZZZ [in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom XX.YY.ZZZZ] wurden Sie dazu verpflichtet, Ihr Kind XY bis spätestens zum XX.YY.ZZZZ [an einer öffentlichen Schule oder einer Ersatzschule zum Schulbesuch anzumelden und] dafür Sorge zu tragen, dass er/sie regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilnimmt. Für den Fall der Nichterfüllung dieser Verpflichtung wurde ein Zwangsgeld in Höhe von [Betrag] EUR angedroht.

Da Sie der Ihnen aufgegebenen Verpflichtung nicht nachgekommen sind, habe ich mit Bescheid vom XX.YY.ZZZZ [in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom XX.YY.ZZZZ] das angedrohte Zwangsgeld in Höhe von [Betrag] EUR festgesetzt.

[Das Zwangsgeld haben Sie im Rahmen der Vollstreckung an die zuständige Vollstreckungsbeamtin ausgehändigt/ Das Zwangsgeld haben Sie fristgerecht gezahlt.]

Ich stelle fest, dass Ihre Tochter/ Ihr Sohn [Name] nach wie vor in keinem Schulverhältnis steht und Sie auch weiterhin nicht beabsichtigen, ein Schulverhältnis für Ihre Tochter zu begründen. Dies haben Sie zuletzt in Ihren Schreiben vom XX.YY.ZZZZ und XX.YY.ZZZZ deutlich gemacht.

Rechtsgrundlage für die Androhung eines Zwangsgeldes ist § 28 Abs. 1 S. 2 SchulG in Verbindung mit §§ 228-241 LVwG, wonach zum Vollzug der konkretisierten Schulanmeldungsanordnung Zwangsmittel angedroht werden können.

Sie sind als Eltern eines schulpflichtigen Kindes dazu verpflichtet, [Ihre Tochter/ Ihren Sohn an einer Schule anzumelden und] dafür zu sorgen, dass [Name] am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen teilnimmt, § 26 Abs. 1 Nr. 1 [und 2] SchulG.

Sie sind in dem Festsetzungsbescheid vom XX.YY.ZZZZ bereits darauf aufmerksam gemacht worden, dass gemäß 235 Abs. 2 LVwG Zwangsgelder so lange wiederholt werden können, bis der Verpflichtungsbescheid befolgt worden oder auf andere Weise erledigt ist.

Da es sich mittlerweile nicht mehr um einen erstmaligen Verstoß gegen die Schulpflicht handelt, sondern Sie wiederholt Ihre Tochter/ Ihren Sohn der Schulpflicht entziehen wollen, rechtfertigt die Erhöhung des Zwangsgeldes auf [Betrag] EUR. Sie haben zudem angegeben, eine breite finanzielle Unterstützung aus Ihrem Bekanntenkreis zu erfahren, sodass auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten die Summe nicht außer Verhältnis steht.

Während bislang bei der Festsetzung des ersten Zwangsgeldes aus Verhältnismäßigkeitsgründen davon abgesehen wurde, Verwaltungsgebühren zu erheben, ist dies bei wiederholten Verstößen nicht mehr angezeigt. Die Verwaltungsgebühr für die Festsetzung eines Zwangsgeldes beträgt gemäß § 2 der Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung (VVKVO) 14,50 EUR.

Ich weise darauf hin, dass die Androhung eines Zwangsgeldes gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 248 LVwG sofort vollziehbar ist.

Ich weise zudem erneut darauf hin, dass bei Uneinbringlichkeit des Zwangsgeldes das Verwaltungsgericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Ersatzzwangshaft anordnen kann, § 240 Abs. 1 S. 1 LVwG. Die Ersatzzwangshaft beträgt mindestens einen Tag, höchstens zwei Wochen, § 240 Abs. 1 S. 2 LVwG.

Mit freundlichen Grüßen

Schulleiterin, Schulleiter / Schulrat, Schulrätin

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung bei dem Schulamt/ der Schule [genaue Benennung und Anschrift] Widerspruch erhoben werden.

Hinweis: Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise anordnen. Ist der Verwaltungsakt schon vollzogen, kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

KREIS STORMARN
Der Landrat



4.11 Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung an den Kreis Stormarn

Kreis Stormarn, Fachdienst Soziale Dienste

Geschäftszimmer
Mommensenstraße 11, 23843 Bad Oldesloe
Fax: 04531 – 160 1624

Kreis Stormarn, Allgemeiner Sozialdienst Ahrensburg
Gerhardstraße 8, 22926 Ahrensburg
Fax: 04531 – 160 3570

Kreis Stormarn, Allgemeiner Sozialdienst Bad Oldesloe
Turmstraße 49, 23843 Bad Oldesloe
Fax: 04531 – 160 1218

Kreis Stormarn, Allgemeiner Sozialdienst Bargteheide
Am Markt 15-17, 22941 Bargteheide
Fax: 04531 – 160 3560

**Kreis Stormarn, Allgemeiner Sozialdienst Team Süd
(Reinbek, Glinde, Barsbüttel)**
Biedenkamp 1a, 21509 Glinde
Fax: 04531 – 160 3540

Kreis Stormarn, Allgemeiner Sozialdienst Trittau
Rausdorfer Straße 1, 22946 Trittau
Fax: 04531 – 160 3510

Kreis Stormarn, Allgemeiner Sozialdienst Reinfeld
Schillerstraße 22, 23858 Reinfeld
Fax: 04531 – 160 77 3590

Hinweis:

Die schriftlich übersandte Mitteilung der Kindeswohlgefährdung ist dem Jugendamt erst wirksam übergeben, wenn dem Absender der Eingang bestätigt wurde.

Wird vom Jugendamt ausgefüllt

Hiermit bestätige ich Ihnen den Eingang mit _____ Seiten über die Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung in der Familie _____

Ort, Datum

Name, Vorname des Mitarbeitenden

Stellenzeichen

Unterschrift

Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung

Betroffenes Kind / betroffene Kinder

Name, Vorname	Geburtsdatum	wohnt bei
		<input type="checkbox"/> Kindesmutter <input type="checkbox"/> Kindesvater

		<input type="checkbox"/> Kindesmutter <input type="checkbox"/> Kindesvater
		<input type="checkbox"/> Kindesmutter <input type="checkbox"/> Kindesvater
		<input type="checkbox"/> Kindesmutter <input type="checkbox"/> Kindesvater

Sorgeberechtigte Eltern

Mutter	
Name:	
Adresse:	
Telefonische Erreichbarkeit:	

Vater	
Name:	
Adresse:	
Telefonische Erreichbarkeit:	

Welche Person hat den Verdacht einer mögl. Kindeswohlgefährdung festgestellt

Name, Funktion:	
Adresse:	
Telefonische Erreichbarkeit:	

Welche Person meldet die Mitteilung

Institution:	
Name:	
Adresse:	
Berufsgruppe:	
Geheimnisträger gemäß § 4 (1) KKG:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Telefonische Erreichbarkeit:	
Fax:	
E-Mail:	

1.) Welche Form der Kindeswohlgefährdung könnte es betreffen?

- Vernachlässigung (z.B. elementare Bedürfnisse werden nicht befriedigt, Bedürfnispyramide)
- Körperliche Misshandlung (z. B. Schlagen, Billigen von Gewalt durch andere)
- Häusliche Gewalt (z.B. Gewalt zwischen Eltern, Elternteil und Lebenspartner)
- Emotionale / Psychische Gewalt (z.B. Entwürdigungen, Liebesentzug, Drohungen)

- Sexualisierte Gewalt
- Autonomiekonflikt

2.) Welche gewichtigen Anhaltspunkte liegen für die Kindeswohlgefährdung aus Ihrer Sicht vor?

3.) Von wem geht die Gefahr aus?

4.) Von wem geht eine mangelnde Gefahrenabwehr aus?

5.) Welche Schritte zur Gefahrenabwehr wurden seitens der Einrichtung, des Dienstes / der Institution bereits eingeleitet?

6.) Wie und wann sind die Eltern oder Personensorgeberechtigten in die Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einbezogen worden?

Keine Einbeziehung, weil

7.) Welche Absprachen wurden mit den Eltern getroffen, mit welchem Ergebnis?

8.) Wurde eine „Insoweit erfahrene Fachkraft“ zur Fallberatung / Fallerörterung in Anspruch genommen?

ja Datum _____

Name:	
	

nein, wegen folgenden Hinderungsgründen:

9.) Ergebnis der anonymen Fallerörterung mit der „InsoFa“:

10.) Gibt es zur vorliegenden Kindeswohlgefährdung ergänzende, schriftliche Informationen / Berichte?

Nein

Ja - Folgende Berichte sind angefügt:

_____ mit _____ Seiten

_____ mit _____ Seiten

_____ mit _____ Seiten

_____ mit _____ Seiten

Ort, Datum

Name, Unterschrift und Funktion

4.12 Ablaufpläne zur Rückführung

4.12.1 Ablaufplan Klassenlehrkraft

Ein Kind nach längerer Abwesenheit wieder in den Schulalltag zu integrieren ist möglich. In der überwiegenden Anzahl aller Fälle kann die Wiedereingliederung auch nach langer Abwesenheit gelingen, wenn alle Beteiligten an einem Strang ziehen und sich gut vorbereiten. Dieser Ablaufplan liefert Hinweise darauf, wie Sie sich als Klassenlehrkraft auf die Wiedereingliederung vorbereiten können, damit sie gelingt.

Informieren Sie vor dem Tag der Rückführung die Fachlehrkräfte und die Klasse. Orientieren Sie sich dabei an folgenden Stichpunkten:

Information an die Fachlehrkräfte:

- Datum der Rückführung
- Ziel: den Schüler unbedingt in der Schule halten! Nicht abholen lassen!
- Keine Kommentare zur langen Abwesenheit
- Keine besorgten Nachfragen, z.B. „Geht es dir gut?“
- Normaler Unterricht, Klassenarbeiten nicht gleich zu Beginn der Eingliederung
- Wer ist bei Problemen Ansprechpartner? (Sie? Schulsozialarbeit?)

Information an die Klasse:

Was der Klasse mitgeteilt wird, ist vorher mit dem Schüler und den Eltern zu besprechen. Viele Schüler wollen nicht, dass Mitschüler etwas von ihrer psychischen Erkrankung oder einem evtl. Klinikaufenthalt erfahren.

- Infos eher kurz halten. Beispiel: „XY möchte wieder zur Schule, es fällt ihr schwer, aber wir können es ihr leichter machen. Verhaltet euch normal, bestürmt sie nicht mit Fragen und macht alles wie gewohnt. Ich kümmere mich um sie, darauf könnt ihr euch verlassen.“
- Schüler sollten sich zurückhalten, auch mit Nachfragen
- Botschaft: „Ich kümmere mich um XY, Ihr konzentriert euch auf das Lernen.“

Am Morgen der Rückführung bringen die Eltern ihr Kind zum Schultor. Nehmen Sie es dort in Empfang oder bitten Sie eine erwachsene Vertrauensperson (Schulsozialarbeit, Fachlehrkraft...) dies zu tun. Die Eltern betreten die Schule möglichst nicht! Seien Sie unbedingt pünktlich und versuchen Sie, lange Wartezeiten zu vermeiden (wenn der Unterrichtsbeginn um 8:00 Uhr ist, findet die Übergabe um 7:58 Uhr statt). Begrüßen Sie das Kind freundlich und vermeiden Sie Fragen.

Lassen Sie in der Klasse keine Nachfragen zu, erinnern Sie die Klasse daran, was Sie gesagt haben: „Wir alle freuen uns, dass XY wieder da ist, und konzentrieren uns jetzt auf das Lernen“.

Machen Sie normalen Unterricht, nehmen Sie den Schüler nur dran, wenn er sich meldet.

Lassen Sie den Schüler nicht vorzeitig abholen und schicken Sie ihn nicht nach Hause. Hier ist eine sehr gute Absprache mit den Eltern, dem Kollegium und dem Sekretariat notwendig!

Gehen Sie davon aus, dass es zu Stolpersteinen und Komplikationen kommen wird. Das ist normal. Wichtig ist, sich vorher zu überlegen, wie Sie damit umgehen werden.

Stolpersteine:

- Der Schüler zeigt starke Symptome bei der Übergabe am Schultor: Seien Sie pünktlich, planen Sie nur eine Minute für die Übergabe (schnell und schmerzlos) ein. Seien Sie freundlich, stellen Sie aber keine Fragen. Die Angstkurve des Schülers ist jetzt an ihrem Höhepunkt, geben Sie ihm die Chance zu lernen, dass die Angst mit der Zeit abnimmt. Ansonsten bleibt er im Teufelskreis gefangen.
- Der Schüler weint und klagt im Unterricht: Beachten Sie dies nicht übermäßig. Machen Sie ihm aber Mut: „Du schaffst es, du hast doch schon eine halbe Stunde geschafft.“
Jede Minute im Klassenraum lässt das Angstniveau sinken.
- Sie haben Sorge, dass der Schüler wegläuft: Positionieren Sie sich in der Nähe der Tür.

Der erste Versuch scheitert?

Das kann passieren. Analysieren Sie mögliche Gründe, erhöhen Sie Ihre Entschlossenheit. Wenn möglich lassen Sie dem Schüler eine Nachricht zukommen „Ich habe heute auf dich gewartet, ich werde morgen wieder da sein“ und versuchen Sie es gemeinsam erneut nach dem gleichen Ablauf.

4.12.2 Ablaufplan Eltern

Ein Kind nach längerer Abwesenheit wieder in den Schulalltag zu integrieren ist möglich. In der überwiegenden Anzahl aller Fälle kann die Wiedereingliederung auch nach langer Abwesenheit gelingen, wenn alle Beteiligten an einem Strang ziehen und sich gut vorbereiten. Dieser Ablaufplan liefert Hinweise darauf, wie Sie sich als Eltern auf die Wiedereingliederung vorbereiten können, damit sie gelingt.

- Ggf. Urlaub nehmen oder späteren Arbeitsbeginn abklären
- Dem Kind den Entschluss am Vortag mitteilen. Um eine Eskalation zu vermeiden, sollten Sie Ihrem Kind den Schulbesuch als objektive Notwendigkeit darstellen, die Ihnen keinen Handlungsspielraum lässt. Es macht einen Unterschied, ob Sie Ihrem Kind sagen, dass es zur Schule gehen muss, weil Sie es zwingen, oder weil es die Schulpflicht gibt.

Sinngemäß könnte eine Mitteilung so lauten:

„XY, wir wissen, dass du gerne wieder zur Schule gehen willst, und wir wollen das auch. Du weißt, wir haben jetzt verschiedene Dinge probiert, aber du hast es noch nicht in die Schule geschafft. Wir haben Rat eingeholt und wissen jetzt, dass du am besten lernst deine Angst zu überwinden, wenn du wieder zur Schule gehst. Wir wissen, dass das nicht leicht für dich ist, aber du wirst es schaffen, wir und deine Lehrer unterstützen dich dabei! Es geht dir erst nicht gut dabei, aber es wird dir immer besser gehen. Zudem müssen wir so handeln, weil die Schulpflicht uns keine andere Wahl lässt. Wir haben deshalb entschieden, dass du ab morgen wieder zur Schule gehst. Wir werden dich zur Schule bringen.“

Es bleibt bei dieser Botschaft, ohne Fragen oder Diskussionen.

- Der entschlosseneren Elternteil, der von den Ängsten des Kindes weniger beeindruckt ist, sollte am Anfang die Hauptrolle übernehmen.
- Wenn Sie alleinerziehend sind, versuchen Sie für die ersten Tage einen Unterstützer zu mobilisieren, der morgens anwesend ist.
- Wecken Sie Ihr Kind am Tag der Rückführung rechtzeitig, aber nicht zu früh. Der Morgen sollte eng getaktet sein. Bereiten Sie ein leichtes Frühstück vor, zwingen Sie Ihr Kind aber nicht zu essen.
- Begleiten Sie Ihr Kind zum Schultor und übergeben Sie es dort an einen Mitarbeiter der Schule (besprechen Sie vorher, wer dort auf Ihr Kind warten wird). Seien Sie unbedingt pünktlich und planen auch hier nicht zu viel Zeit ein. Wenn der Unterricht um 8:00 Uhr beginnt, sollte die Übergabe um 7:58 Uhr stattfinden.
- Sprechen Sie mit der Schule ab, dass Ihr Kind nicht früher abgeholt oder nach Hause geschickt wird.
- Schweigen ist Gold! Im ganzen Verlauf des Morgens sollten Sie Diskussionen vermeiden. Ihr Kind hat im Verlauf der Zeit hervorragend gelernt, ein Gespür dafür zu entwickeln, wo es Fluchtmöglichkeiten gibt. Deshalb könnte jede Diskussion dazu genutzt werden, diese Fluchtmöglichkeit zu ergreifen.

Gehen Sie davon aus, dass es zu Stolpersteinen und Komplikationen kommen wird. Das ist normal. Wichtig ist, sich vorher zu überlegen, wie Sie damit umgehen werden.

Stolpersteine:

- Ihr Kind kooperiert am Vorabend und sagt den Schulbesuch zu, zeigt am nächsten Morgen aber alle bekannten Symptome:
Das ist normal. Gehen Sie davon aus, dass die Symptome sogar stärker sind als bisher, da Ihr Kind Ihre Entschlossenheit spürt. Bleiben Sie so entschlossen und erinnern Sie sich daran, dass Sie die Angst Ihres Kindes nur aufrechterhalten, wenn Sie jetzt nicht handeln.
- Das Kind bringt keinen Bissen herunter: Das macht überhaupt nichts, es wird bis mittags nicht verhungern.
- Das Kind reißt sich auf dem Schulweg los und läuft weg: Rechnen Sie damit und beugen Sie vor. Seien Sie wachsam und präsent. Im besten Fall begleiten Sie Ihr Kind zu zweit.
- Die Anspannung und Angstsymptome nehmen immer weiter zu anstatt abzunehmen: Auch das ist normal. Der Höhepunkt der Angst ist erst mit Betreten des Klassenraums erreicht. Erst wenn Ihr Kind den Weg in den Klassenraum gefunden hat, hat es eine Chance zu beobachten, wie seine Angst ganz automatisch abnimmt.

Der erste Versuch scheitert?

Das kann passieren. Analysieren Sie mögliche Gründe, erhöhen Sie Ihre Entschlossenheit, kündigen Sie den Schulbesuch erneut an und versuchen Sie es gemeinsam wieder nach dem gleichen Ablauf.

4.12.3 Ablaufplan Fachlehrkräfte

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

XY ist seit einiger Zeit der Schule ferngeblieben. Gemeinsam mit den Eltern und (Schulpsychologie, Schulsozialarbeit, Absentismusbeauftragte...) habe ich die Rückführung geplant, die am _____ beginnen soll. Dafür brauche ich eure Unterstützung.

Wir wissen nun, dass XY im Laufe der Zeit Angst vor dem Schulbesuch aufgebaut und durch sein Fernbleiben verinnerlicht hat, dass diese Angst für ihn nicht aushaltbar ist. Die Rückführung soll ihm nun ermöglichen zu lernen, dass die Angst nicht nur aushaltbar ist, sondern von Minute zu Minute, die er im Klassenraum verbringt, abnimmt. Deshalb ist es unbedingt notwendig, dass er nicht vorzeitig abgeholt oder nach Hause geschickt wird. Auch nicht, wenn er über körperliche Beschwerden klagt. *Es ist medizinisch abgeklärt/ es ist wahrscheinlich*, dass diese mit der Angst zu tun haben und nur durch einen Angstabbau wieder verschwinden. Also lasst uns ihm gemeinsam helfen, diesen Angstabbau anzugehen. Dafür bitte ich euch, dass ihr euch im Unterricht völlig normal verhaltet. Die Klasse habe ich informiert, sie weiß, dass ich mich um XY kümmere und sie sich auf das Lernen konzentrieren und XY nicht mit Fragen bestürmen sollen. Ferner bitte ich euch, am Tag der Rückführung keine Klassenarbeiten zu schreiben und XY nur dranzunehmen, wenn er sich meldet. Oberstes Ziel ist jetzt, dass er in der Schule bleibt. Lerninhalte sind vorerst nicht von Belang. Es kann sein, dass er weint oder klagt. Versucht, dem nicht allzu viel Beachtung zu schenken. Macht ihm aber Mut und zeigt auf, wieviel Zeit er schon geschafft hat. Habt bitte ein besonderes Augenmerk auf mögliche angstauslösende Faktoren.

Wir wollen, dass auch XY die Schule wieder als sicheren Ort betrachtet.

Sollte es zu Komplikationen kommen, bin ich (Frau / Herr XY) ansprechbar.

Ich danke euch für die Unterstützung.

4.12.4 Ablaufplan Sekretariat

Liebe _____

Sollte Schüler XY in der Zeit vom _____ bis zum _____ bei Ihnen wegen körperlicher Symptome vorstellig werden, schicken Sie ihn bitte auf keinen Fall nach Hause, sondern informieren mich oder _____.

Dies ist mit den Eltern abgesprochen. Oberstes Ziel ist es, XY in der Schule zu behalten.

4.13 Absentismusnetzwerke

4.13.1 Rahmenbedingungen:

Die Netzwerktreffen finden pro Region je nach Absprache mehrmals im Jahr (z.B: vier Mal) statt.

Ein zeitlicher Umfang von zwei Zeitstunden (ggf. mit einer zusätzlichen Viertelstunde für eine Netzwerk-Pause) hat sich bewährt. Sollte es notwendig sein, dürfen Absentismusbeauftragte und fallgebende Lehrkräfte auch vom Unterricht befreit werden.

Eingeladen werden alle Schulen der Region (Absentismusbeauftragte, Schulsozialarbeit, ggf. Mitglieder der Schulleitung, falleinbringende Lehrkräfte) sowie der regionale ASD. Auch können Netzwerkpartner wie Schulpsychologinnen, Schulärztinnen, Mitarbeitende der Erziehungsberatung o.ä. (dauerhaft oder für einzelne Sitzungen) hinzu gezogen werden.

Einladend ist das in der Region zuständige Förderzentrum ODER ein im Netzwerk bestimmter Koordinator. Dieser erstellt einen E-Mail-Verteiler und verschickt rechtzeitig die Einladungen.

Ein geeigneter Ort für das Treffen kann ebenfalls ggf. im jeweiligen Förderzentrum oder gemeinsam im Netzwerk gefunden werden.

Inhalte sollen in erster Linie Fallbesprechungen von Absentismusfällen der Teilnehmenden sein, diese können von den Mitgliedern des Netzwerks oder z.B. Klassenlehrkräften vorgestellt werden. Hierzu kann eine Vorlage zur kollegialen Fallberatung genutzt werden (s. 4.12.4). Darüber hinaus können spezifische Themen (z.B. Ängste in der Grundschule, psychische Störungen und Fehlzeiten, Rolle des ASD, Nachteilsausgleich bei psychischer Erkrankung o.ä.) besprochen werden und dazu ggf. auch Referenten (Ärzte, Kinder- und Jugendpsychiater, Polizei, Erziehungsberatung o.ä.) eingeladen werden.

4.13.2 Muster: Einladungsschreiben zum Absentismusnetzwerk

Per Mail-Verteiler

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

ich freue mich, Sie und Euch alle zum **Netzwerktreffen Schulabsentismus [Ort/ Region]** einzuladen.

Es findet statt am **[Datum] von [Beginn] bis [Ende] Uhr im [Raum] der [Schule] [Adresse]**.

Ich möchte folgende **Tagesordnung** vorschlagen:

- TOP 1 Schulabsentismus aktuell, Austausch und Bedarfe
- TOP 2 Fallberatung von bis zu zwei Fällen
- TOP 3 Schulabsentismus an der Grundschule
- TOP 4 Verschiedenes

Eingeladen sind die Absentimusbeauftragten aller Schulen der Region [...], die Mitarbeitenden der Schulsozialarbeit und des ASD sowie Lehrkräfte, die einen Absentismusfall zur Beratung vorstellen möchten.

Auch der Schulpsychologische Dienst sowie der Kinder- und Jugendärztliche Dienst und [xxx Beratungsstelle, Netzwerkpartner...] sind herzlich eingeladen. Sollten Schulsozialpädagoginnen, die aktuellen Absentismusbeauftragten an Ihren Schulen oder Mitarbeitende des ASD diese Mail nicht bekommen, bitte ich die jeweiligen Kolleginnen oder Schulleitungen, sie entsprechend weiterzuleiten. Bitte informieren Sie Ihr Kollegium über die Möglichkeit zur Fallberatung.

Bitte melden Sie sich bis zum **[Anmeldeschluss]** bei mir an mit folgenden Angaben:

- Teilnahme ja oder nein (ggf. mit wie vielen Teilnehmerinnen und Teilnehmern pro Schule)
- Anmeldung eines Absentismusfalles zur Fallberatung (Checkliste anhängend)
- Wünsche für die Tagesordnung bzw. Themen

Bitte bringen Sie die Absentismushandreichung mit.

Ich freue mich sehr auf den Austausch mit Ihnen und Euch und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

[Name]

Koordinatorin

4.13.3 Kurze Vorbereitung zur Fallvorstellung im Netzwerk Schulabsentismus:

Name (Pseudonym):

Alter, Klassenstufe:

Schule:

Fehlzeiten im laufenden Schuljahr ca.:

Entwicklung und Muster der Fehlzeiten
(seit wann? regelmäßig, unregelmäßig? stundenweise?):

Was weiß oder vermute ich bzgl. Ursachen des Fehlens?:

Was ist der „gute Grund“ für das Fehlen? Wozu nützt es?:

Bisher ergriffene Maßnahmen:

Intensives persönliches Gespräch mit dem Schüler/ der Schülerin

Intensives persönliches Gespräch mit den Eltern am

Hausbesuch durch Lehrkraft oder Schulsozialarbeit am

Zusammenarbeit mit der Schulsozialarbeit seit

Zusammenarbeit mit anderen Institutionen seit

Welche Institutionen?

Androhung von Bußgeld gegen

Amtsärztliche Untersuchung veranlasst. Termin wahrgenommen? Ja Nein

Sonstiges:

Welche Handlungen haben *geholfen* (Verbesserung der Beziehung, des Schulbesuchs usw.)?

➔ Bitte mit einem + kennzeichnen

Welche Handlungen waren *kontraproduktiv*?

➔ Bitte mit einem - kennzeichnen

Ressourcen- Check

<i>Ressourcen des Kindes</i>	<i>gar nicht</i>		<i>mittel</i>		<i>sehr</i>	<i>weiß nicht</i>
Gute intellektuelle Begabung	<input type="checkbox"/>					
Gute Schulleistungen	<input type="checkbox"/>					
Beliebt/ sozial gut eingebunden	<input type="checkbox"/>					
Gesprächs- und Reflektionsbereitschaft	<input type="checkbox"/>					
Hält sich an gemeins. Vereinbarungen	<input type="checkbox"/>					
Hat Ziele (Schulabschluss, Beruf)	<input type="checkbox"/>					
Zuversicht/ Selbstvertrauen	<input type="checkbox"/>					
Sonstiges:	<input type="checkbox"/>					

<i>Ressourcen der Familie</i>	<i>gar nicht</i>		<i>mittel</i>		<i>sehr</i>	<i>weiß nicht</i>
Gute Eltern- Kind- Bindung	<input type="checkbox"/>					
Stabile Familiensituation	<input type="checkbox"/>					
Einhalten von gemeins. Vereinbarungen	<input type="checkbox"/>					
Kind kann zur Schule gebracht werden	<input type="checkbox"/>					
Hilfe wird gesucht/ angenommen	<input type="checkbox"/>					
Sonstiges:	<input type="checkbox"/>					

<i>Ressourcen der Schule</i>	<i>gar nicht</i>		<i>mittel</i>		<i>sehr</i>	<i>weiß nicht</i>
Hilfe durch Schulsozialarbeit	<input type="checkbox"/>					
Gute Klassenatmosphäre	<input type="checkbox"/>					
Gute Lehrer- Schüler- Beziehung	<input type="checkbox"/>					
mind. 1 Erwachsener in Schule mit einer guten Beziehung zum Kind	<input type="checkbox"/>					
mind. 1 Mitschüler mit einer guten Beziehung zum Kind	<input type="checkbox"/>					
Sonstiges:	<input type="checkbox"/>					

4.13.4 Kollegiale Fallberatung – ein Vorschlag

Kollegiale Fallberatung

FG= Fallgebende Person NW: Netzwerk Dauer: Ca. 45 Minuten.

Falls zwei oder mehr Fälle besprochen werden, könne alle Punkte halbiert werden, ggf. nur einige Personen miteinander beraten o.ä.

Moderatorin: Achtet auf den Ablauf und die vorgegebene Struktur, stellt die entsprechenden Fragen, ruft Redebeiträge auf.

Evtl. Zeitwächter: Achtet auf die Zeitvorgaben in den einzelnen Phasen.

1. FG: Fallschilderung (mit Checkliste) (5 Minuten)

2. FG: Formulierung einer Frage für die Beratung (2 Minuten)

3. NW: Nachfragen (Verständnisfragen! Noch keine Hypothesen oder verkappte Lösungen!) (5 Minuten)

4. NW: Hypothesen bilden bzgl. (10 Minuten)

- Meine Gedanken und Gefühle bei der Fallvorstellung
- Zusammenhänge, Ursachen, Hintergründe
- Hypothesen über die Systeme (Schule, Familie, Peers)
- Ressourcensuche!

FG hört schweigend zu!!!

5. FG: Rückmeldung zu den Hypothesen (5 Minuten)

- „das war neu und spannend, daran würde ich gern weiterarbeiten...“

6. NW: Beratung zu Lösungsideen (10 Minuten)

- welche Ressourcen sehen wir
- was wäre (mit den Hypothesen im Hinterkopf) hilfreich für Schüler, Familie, Schule?
- welche Unterstützer gibt es?
- womit habe ich selbst gute Erfahrungen gemacht?

FG hört schweigend zu!!!

7. FG: Rückmeldung des Fallgebenden (5 Minuten)

- Mit diesen Lösungsideen kann ich etwas anfangen!
- Das ist mein nächster Schritt

4.14 Nachteilsausgleich bei psychischer Erkrankung

Wenn psychische Erkrankungen eine Rolle im Zusammenhang mit Schulabsentismus spielen, sollte als mögliche Maßnahme, um die Schülerin zu entlasten und so Fehlzeiten zu verringern und den Absentismus einzudämmen, Nachteilsausgleich erwogen werden.

Viele Hinweise hierzu finden Sie in der

**„Handreichung zum Nachteilsausgleich im Kreis Schleswig-Flensburg
für Schülerinnen und Schüler mit psychiatrischen Diagnosen/Störungen nach der ICD 10“**

https://www.schule-hesterberg.de/.cm4all/uproc.php/0/Dokumente/nachteilsausgleich.pdf?_=16e8f732b80&cdp=a

4.14.1 Formblatt Nachteilsausgleich

Schule	Datum
--------	-------

Dokumentation zum Nachteilsausgleich

Name:	Klassenlehrerin/Klassenlehrer:
Klasse:	

Teilnehmer/innen	Funktion

Expertinnen/Experten*	

Diagnose/Ausgangslage/aktuelle Situation
Wie wirkt sich die Krankheit auf das schulische Lernen aus?

Folgende Maßnahmen werden gemeinsam vereinbart:

1.

2.

3.

4.

Wer muss informiert werden?

Bei wem kann ich mich informieren, wenn ich Fragen dazu habe?

Nächster Termin:

(Unterschrift Klassenlehrer/in)

(Schulleiter/in)

*) Experten können folgende Personen sein: z.B. die Schulpsychologin, ein Facharzt, Regionalberater für schulische Erziehungshilfe, Lehrkräfte des LanFÖZ Schule Hesterberg